AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN | NACHRICHTEN | MITTEILUNGEN AUS DER VERBANDSGEMEINDE ARNEBURG-GOLDBECK

Hallo Nachbarn

in der Region Arneburg-Goldbeck-Werben (Elbe)

20. Jahrgang
November 2022
Ausgabetermin
25. Oktober 2022
Nummer 10

TRICK OR TREAT

HALLOWEEN PARTY

Sonntag,
30. Oktober 2022
16.00 Uhr
Feuerwehr Arneburg

- 16.00 Uhr Basteln, Spiele
- 18.00 Uhr Fackelumzug
- Fackeln kostenlos
- Start Gerätehaus Feuerwehr
- Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Veranstalter: Stadt Arneburg,
Förderverein Freiwillige Feuerwehr Arneburg e.V.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Hassel

Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 7.12.2020 zur Aufstellung des Bebauungsplans „Weidenschlag“

Der Gemeinderat Hassel hat in öffentlicher Sitzung am 24.08.2021 den Beschluss 50/014/21 mit dem folgenden Inhalt gefasst. Er wird hiermit bekanntgemacht:

Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 7.12.2020 zur Aufstellung des Bebauungsplans „Weidenschlag“

Der Gemeinderat der Gemeinde Hassel beschließt auf seiner heutigen Sitzung die Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den B-Plan „Weidenschlag“ 50/046/20 vom 17.12.2020:
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird, wie in der Übersichtskarte in der Anlage 1 gekennzeichnet, geändert.
Der Gemeinderat Hassel beschließt, die Aufstellung des Bebauungsplans „Weidenschlag“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchzuführen.
Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Begründung:
Der Gemeinderat Hassel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2020 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan “Weidenschlag” für ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO in Hassel, Gemarkung Hassel, Flur 4, Flurstück 59 (Teilfläche) aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der dem Aufstellungsbeschluss vom 17.12.2020 beiliegenden Karte (Anlage 2) gekennzeichnet. Das Planverfahren soll nach dem Aufstellungsbeschluss vom 17.12.2020 in einem Verfahren gemäß § 8 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.
Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird (vorzeitiger Bebauungsplan). Gilt bei Veränderungen der Zuständigkeit für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ein Flächennutzungsplan fort, kann gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 BauGB ein vorzeitiger Bebauungsplan auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan ergänzt oder geändert ist. Mit der Bildung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck ist die Zuständigkeit für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen von der Gemeinde Hassel auf die Verbandsgemeinde übergegangen, so dass sich diese Zuständigkeit verändert hat.
Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hassel, der weiterhin wirksam ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht als Baufläche dargestellt. Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck befindet sich im Verfahren zur Aufstellung eines das Verbandsgemeindegebiet umfassenden Flächennutzungsplans.
Am 23.06.2021 ist das Baulandmobilisierungsgesetz in Kraft getreten, mit dem das Baugesetzbuch (BauGB) geändert wurde. Mit dieser Novelle des Baugesetzbuches wird der § 13b BauGB und die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren wieder eingeführt.
Im beschleunigten Verfahren kann gemäß § 13b Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Im beschleunigten Verfahren darf deshalb ein Bebauungsplan auch aufgestellt werden, obwohl er nicht nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist. Für die Aufstellung des Bebauungsplans soll nunmehr das beschleunigte Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung angewendet werden.
In der dem Aufstellungsbeschluss vom 17.12.2020 beiliegenden Karte (Anlage 2) hat der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans eine annähernd quadratische Grundform.
Nunmehr ist beabsichtigt, dass die östliche Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans parallel zu der dort vorhandenen Freileitung der Avacon Netz GmbH verlaufen soll. Beabsichtigt ist ein Abstand der Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zur Freileitung von 35 m. Die nunmehr vorgesehene Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist in der Übersichtskarte in der Anlage 1 gekennzeichnet.
Innerhalb des östlichen Randbereichs des Bebauungsplans soll zur Eingrünung des künftigen Ortsrands eine Grünfläche mit einer Tiefe von ca. 20 m entwickelt werden.
Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Weidenschlag“ in Hassel verbundenen Kosten werden vollständig vom Vorhabenträger, der Friedrich & Manske GbR, Arnimer Weg 26 in 39596 Hassel OT Wischer übernommen.
Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden. Es handelt sich um einen Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren.
Die Aufstellung des Bebauungsplans soll bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck berücksichtigt werden.
Die nach BauGB erforderlichen Verfahrensschritte sind umzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:
Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes “Weidenschlag” in Hassel verbundenen Kosten werden vollständig auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages vom Vorhabenträger übernommen.

Anlagen:
Übersichtskarte zum Geltungsbereich des Bebauungsplans

Alf Diedrich
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

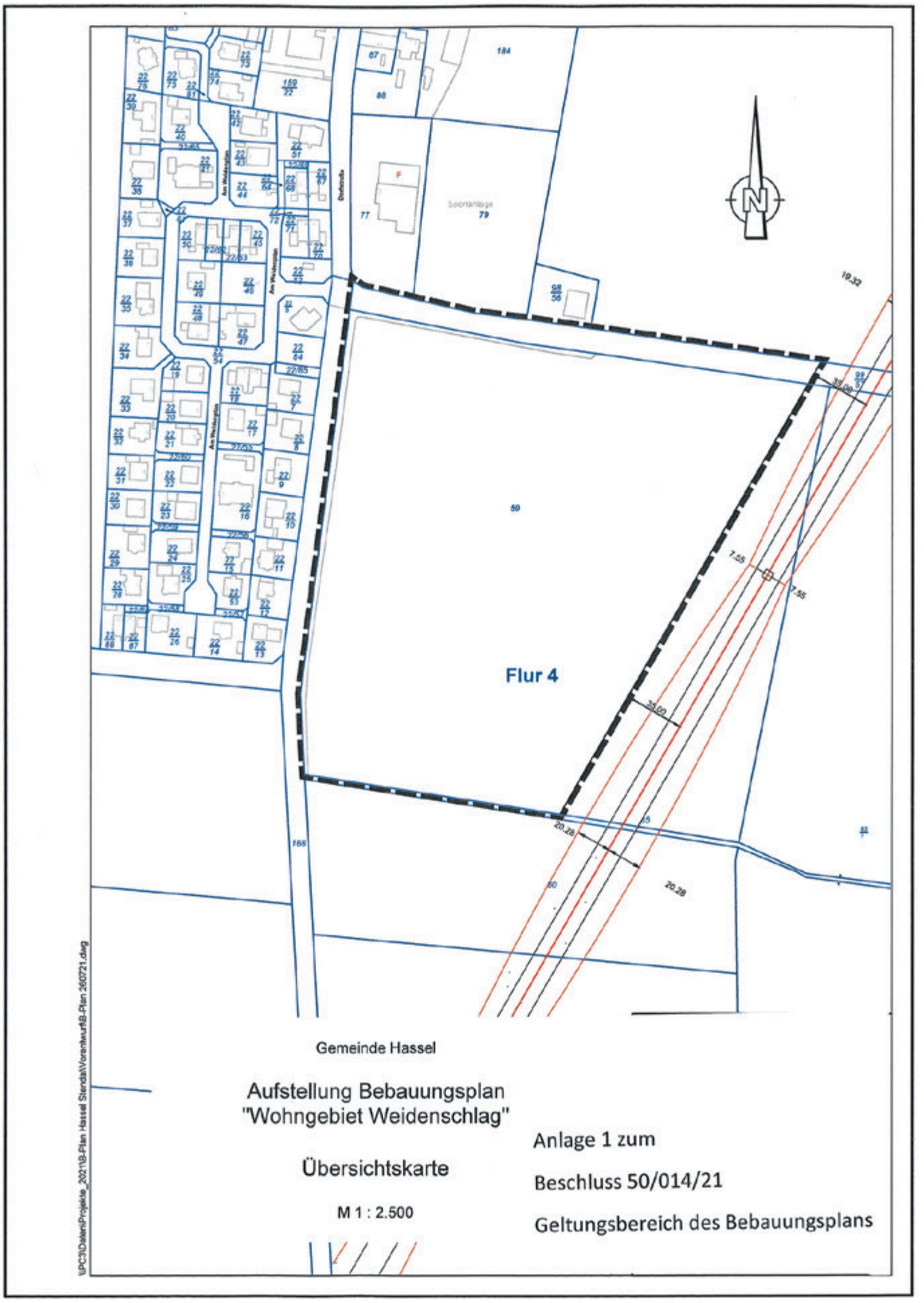

– Amtliche Bekanntmachungen –

Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes – Investitionsjahr 2018 –

nach § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Hohenberg-Krusemark vom 31. August 2017

Aufgrund der §§ 2, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der bis zum 31.12.2019 gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der bis zum 31.12.2019 gültigen Fassung und i. V. m. mit § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Hohenberg-Krusemark vom 31.08.2017 (Hallo Nachbarn vom 26.09.2017) hat der Gemeinderat Hohenberg-Krusemark auf seiner Sitzung am 12.10.2022 folgende

Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für das Investitionsjahr 2018

beschlossen:

§1
Allgemeines

Der Beitragssatz wird für den Erhebungszeitraum 2018 aus den bis zum Stichtag 31.12.2018 anrechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 2 Straßenausbaubeitragssatzung) und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksgesamtfläche der Abrechnungseinheit (§ 3 Straßenausbaubeitragssatzung) errechnet.

§2
Beitragssatz

(1) Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit „Ortslage Hindenburg" für den Ausbau der Straße „Am Kirchberg" wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksfläche (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

(2) Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2018 für straßenbauliche Maßnahmen:

Investitionsaufwand (beitragsfähiger Gesamtaufwand 2018)		84.681,75 EUR
davon Anteil der Beitragspflichtigen 40,29 v. H.		34.118,28 EUR
abzüglich Fördermittel: laut Festsetzungsbescheid i. H. v. 38.288,25 € zu 50 v. H.	./.	19.144,13 EUR
umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige		**14.974,15 EUR**

(3) Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke in der Abrechnungseinheit „Ortslage Hindenburg": **305.526 m²**

(4) Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche:
14.974,15 € : 305.526 m² = **0,0490 €/m²**

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Abrechnungsjahr 2018 0,0490 €/m².

§3
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes – Investitionsjahr 2018 – nach § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Hohenberg-Krusemark vom 11.10.2018 außer Kraft.

Hohenberg-Krusemark, den 12.10.2022

Kautz
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Hohenberg-Krusemark
Landkreis Stendal

2. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (Gewässerunterhaltungsbeitragsumlagesatzung Milde/Biese – GBS Milde/Biese)

Aufgrund § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 45 und 90 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) und §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Verbandsgemeinderat auf seiner Sitzung am 17. Oktober 2022 die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

Die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (Gewässerunterhaltungsbeitragsumlagesatzung Milde/Biese – GBS Milde/Biese) vom 7. September 2020 wird in § 7 Absatz 1 geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 7
Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz inklusive Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2022 zur Umlage

des Flächenbeitrages	**12,76 EUR/ha,**
des Erschwernisbeitrages	**0,00 EUR/ha.**

Artikel 2
In-Kraft-Treten

(1) Diese 2. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese der Verbandsgemeinde

– Amtliche Bekanntmachungen –

Arneburg-Goldbeck tritt rückwirkend am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck vom 15. November 2021 außer Kraft.

Goldbeck, den 17. Oktober 2022

Schernikau
Verbandsgemeindebürgermeister

VerbGem Arneburg - Goldbeck 1 Landkreis Stendal (Siegel)

2. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (Gewässerunterhaltungsbeitragsumlagesatzung Seege/Aland – GBS Seege/Aland)

Aufgrund § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 45 und 90 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) und §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Verbandsgemeinderat auf seiner Sitzung am 17. Oktober 2022 die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

Die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (Gewässerunterhaltungsbeitragsumlagesatzung Seege/Aland – GBS Seege/Aland) vom 7. September 2020 wird in § 7 Absatz 1 geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 7
Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz inklusive Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2022 zur Umlage

des Flächenbeitrages	**15,93 EUR/ha,**
des Erschwernisbeitrages	**32,66 EUR/ha.**

Artikel 2
In-Kraft-Treten

(1) Diese 2. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck tritt rückwirkend am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck vom 15. November 2021 außer Kraft.

Goldbeck, den 17. Oktober 2022

Schernikau
Verbandsgemeindebürgermeister

VerbGem Arneburg - Goldbeck 1 Landkreis Stendal (Siegel)

2. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Trübengraben der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (Gewässerunterhaltungsbeitragsumlagesatzung Trübengraben – GBS Trübengraben)

Aufgrund § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 45 und 90 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) und §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Verbandsgemeinderat auf seiner Sitzung am 17. Oktober 2022 die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Trübengraben beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

Die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Trübengraben der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (Gewässerunterhaltungsbeitragsumlagesatzung Trübengraben – GBS Trübengraben) vom 7. September 2020 wird in § 7 Absatz 1 geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 7
Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz inklusive Verwaltungskosten beträgt für das Kalender-

– Amtliche Bekanntmachungen –

jahr 2022 zur Umlage

des Flächenbeitrages **14,45 EUR/ha,**
des Erschwernisbeitrages **42,45 EUR/ha.**

Artikel 2
In-Kraft-Treten

(1) Diese 2. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Trübengraben der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck tritt rückwirkend am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Trübengraben der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck vom 15. November 2021 außer Kraft.

Goldbeck, den 17. Oktober 2022

Schernikau(Siegel)
Verbandsgemeindebürgermeister

VerbGem Arneburg - Goldbeck 1 Landkreis Stendal

2. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Uchte der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (Gewässerunterhaltungsbeitragsumlagesatzung Uchte – GBS Uchte)

Aufgrund § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 45 und 90 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) und §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Verbandsgemeinderat auf seiner Sitzung am 17. Oktober 2022 die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Uchte beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

Die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Uchte der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (Gewässerunterhaltungsbeitragsumlagesatzung Uchte – GBS Uchte) vom 7. September 2020 wird in § 7 Absatz 1 geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 7
Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz inklusive Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2022 zur Umlage

des Flächenbeitrages **15,08 EUR/ha,**
des Erschwernisbeitrages **12,57 EUR/ha.**

Artikel 2
In-Kraft-Treten

(1) Diese 2. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Uchte der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck tritt rückwirkend am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Uchte der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck vom 15. November 2021 außer Kraft.

Goldbeck, den 17. Oktober 2022

Schernikau
Verbandsgemeindebürgermeister

VerbGem Arneburg - Goldbeck 1 Landkreis Stendal (Siegel)

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), in Verbindung mit § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108), §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA, S. 712), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Arne-

– Amtliche Bekanntmachungen –

burg-Goldbeck in seiner Sitzung am 17.10.2022 die folgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck als rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung gemäß der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (Feuerwehrsatzung VerbGem. A–G) vom 04.11.2019 in der zur Zeit gültigen Fassung.

(2) Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen bleiben bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr und Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung unberührt.

§ 2
Gebührenpflichtige Pflichtaufgaben

(1) Für andere als die in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen, die keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 3 sind, wird Kostenersatz nach dieser Satzung und des Gebührentarifs in der **Anlage** zu dieser Satzung erhoben.
Gebühren werden erhoben für insbesondere:
1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen zur Rettung von Menschen oder Tieren sowie zur Abwehr von Gefahren für Sachen, soweit Menschen und Tiere nicht oder nicht mehr in Lebensgefahr sind,
2. Nachbarschaftshilfen, die in einer Entfernung von mehr als 15 Kilometern Entfernung (Luftlinie) von der Verbandsgemeindegrenze geleistet wurde (§ 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG),
3. die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG,
4. das Ausrücken der Feuerwehr bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Auslösung eines Feuerwehreinsatzes,
5. das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen, wobei das Ausrücken als Leistung der Feuerwehr zu sehen ist.

§ 3
Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

(1) Für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr, zu denen die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck nach den Vorschriften des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht verpflichtet ist (freiwillige Leistungen), wird Kostenersatz nach dieser Satzung und des Gebührentarifs in der **Anlage** zu dieser Satzung erhoben.
Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen sind insbesondere:
1. das Auspumpen von Gebäuden und Gebäudeteilen,
2. das Suchen oder Einfangen von Tieren oder das Entfernen von Insektennestern,
3. die Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
4. das Mitwirken bei Räum- oder Aufräumarbeiten,
5. die Bergung oder Absicherung von Sachen,
6. das Öffnen von Türen oder Toren (z.B. bei Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, Fahrzeugen),
7. die Beseitigung von Gefahren an oder auf Gebäuden (z.B. Eiszapfen),
8. sonstige vergleichbare freiwillige Leistungen.

(2) Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Die Erbringung freiwilliger Leistungen kann von der vorherigen schriftlichen Antragstellung abhängig gemacht werden. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht. Die Erbringung freiwilliger Leistungen kann abgelehnt werden. Einer Begründung bedarf es hierfür nicht.

§ 4
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist:
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 1 BrSchG),
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt übe Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 BrSchG),
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 BrSchG),
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst (§ 22 Abs. 4 Nr. 4 BrschG),
5. der Eigentümer der Brandmeldeanlage, durch die eine Fehlalarmierung ausgelöst wurde,
6. im Falle der Nachbarschaftshilfe die ersuchende Gemeinde oder der anfordernde Landkreis (§ 2 Abs. 3 BrSchG).

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5
Gebührentarif und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren setzen sich aus den Personalkosten, den Fahrzeugkosten und den Kosten für verbrauchte Materialien einschließlich deren Entsorgung zusammen. Sie werden nach Maßgabe des Gebührentarifes gemäß der **Anlage** dieser Satzung erhoben.
Diese **Anlage** ist Bestandteil der Satzung.
Soweit freiwillige Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende oder dem Beginn eines Folgeeinsatzes.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(4) Die Einsatzzeit der Brandsicherheitswache beginnt mit dem Eintreffen des Personals am Ort der Veranstaltung oder Maßnahme. Sie endet mit dem endgültigen Verlassen des Ortes.

(5) Verbrauchsmaterial (z. B. Schaummittel, Säure- und Ölbindemittel, Filtereinsätze, Trockenlöschpulver) wird nach der verbrauchten Menge berechnet. Es werden die jeweiligen Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 10 % des Wiederbeschaffungspreises sowie die Kosten der Entsorgung dieser Materialien nebst den damit aufgenommenen Stoffen berechnet.

(6) Entsteht dem Träger der Feuerwehr bei der Erbringung der Leistung ein Schaden (z. B. Schäden an Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen), so gelten für Schadenersatzansprüche die allgemeinen Regeln.

(7) Kommen benachbarte Feuerwehren auf dem Territorium der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zum Einsatz, so werden deren Kosten entsprechend der jeweiligen Satzung als Auslagenersatz durch die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck geltend gemacht.

§ 6
Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung von Geräten / Verbrauchsmaterialien oder einer verbindlichen Anmeldung. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von den Feuer-

– Amtliche Bekanntmachungen –

wehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird bzw. keinen Erfolg hatte.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit Rückgabe der Geräte.

§ 7
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 8
Haftung

(1) Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9
Billigkeitsmaßnahmen

(1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 10
Sprachliche Gleichstellung

(1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (Gebührensatzung – Feuerwehr) vom 17.05.2010 außer Kraft.

Goldbeck, den 17.10.2022

René Schernikau
Verbandsgemeindebürgermeister

VerbGem Arneburg - Goldbeck
1
Landkreis Stendal
(Siegel)

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (Feuerwehrgebührensatzung)
– Gebührentarif –

Gebührentatbestand	Gebührensatz
1. Einsatz- und Kommandowagen (ELW; KdoW)	13,24 Euro je Minute
2. Löschfahrzeuge (HLF/TLF/LF)	16,12 Euro je Minute
3. Rüstwagen (RW)	11,25 Euro je Minute
4. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	12,76 Euro je Minute
5. Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W)	12,19 Euro je Minute
6. Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	13,45 Euro je Minute
7. Drehleiter mit Korb	16,15 Euro je Minute
8. Schlauch- und Tragkraftspritzenanhänger (STA / TSA)	11,50 Euro je Minute
9. Brandsicherheitswache für jedes Mitglied	18,00 Euro je Stunde

Satzung für den Planungsverband Industrie- und Gewerbepark Altmark

Die Stadt Arneburg und die Gemeinde Hohenberg-Krusemark haben gemäß § 205 BauGB folgende Satzung vereinbart:

Verbandssatzung

§ 1
Name, Sitz, Rechtform

(1) Der Planungsverband führt den Namen „Planungsverband Industrie- Gewerbepark Altmark".

(2) Der Planungsverband hat seinen Sitz in 39596 Arneburg, Breite Straße 15.

(3) Der Planungsverband ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts.

§ 2
Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind:
– die Stadt Arneburg.
– die Gemeinde Hohenberg-Krusemark.

§ 3
Aufgaben und Wirkungsbereich des Verbandes

(1) Der Planungsverband hat die Aufgabe, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 dieses Paragraphen den gemeindeübergreifenden „Industrie- und Gewebepark Altmark" zu entwickeln.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Der Planungsverband erfüllt in eigener Zuständigkeit für das gemeinsame Entwicklungsgebiet gemäß Absatz 2 im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden die Aufgaben:

1. die verbindliche Bauleitplanung (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen, §§ 8–13 BauGB) durchzuführen;
2. die Sicherung der Bauleitplanung (Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen, §§ 14–18 BauGB.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich (Verbandsgebiet) umfasst das Plangebiet des am 20.07.1992 genehmigten Teilflächennutzungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Altmark" Industrie- und Gewerbeflächen sowie die dort befindlichen, nach Naturschutzrecht erforderlichen ökologischen Ausgleichsflächen.
Zum Verbandsgebiet und -inhalt gehören ferner sämtliche zur Entwicklung des Gebietes erforderlichen Flächen. Hierunter fallen weitere Flächen für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des vorgenannten Plangebietes sowie für Erschließungsmaßnahmen im weiteren Sinne benötigte Grundstücke.
Als Gesamtübersicht erfolgt die Darstellung des genannten Gebietes als in den als Anlage 1 beigefügte Lagekarte. Die genaue Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke nach Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer sind in der Anlage 2 enthalten.
Die Anlagen 1und 2 sind Bestandteil der Satzung.

(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, den räumlichen Geltungsbereich unverzüglich anzupassen, sofern dies sich im Rahmen der Erarbeitung der Bauleit- und Erschließungsplanung bzw. aus der Durchführung der Erschließung erforderlich macht.

§ 4
Verbandsorgane

(1) Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

(2) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jede Mitgliedsgemeinde entsendet den Bürgermeister und fünf weitere Vertreter und bestellt die Stellvertreter, die den Verbandsrat im Fall seiner Verhinderung vertreten. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

(3) Die Stimmzahl der Verbandsmitglieder beträgt

für die Stadt Arneburg	6 Stimmen,
für die Gemeinde Hohenberg-Krusemark	6 Stimmen,

Vertreter der Gemeinden widerspiegeln die Zusammensetzung der politischen Gruppierungen der Räte.

§ 6
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.
Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 72 Stunden verkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, die wenigstens ein Viertel aller Stimmen vertreten, oder ein Viertel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

§ 7
Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und leitet die Sitzung.

(2) Die Verbandsversammlung kann Vertreter der Aufsichtsbehörde und jeweiligen Fachbehörden zu den Sitzungen laden und ihnen das Wort erteilen.

(3) Für die Sitzung der Verbandsversammlung gelten die Vorschriften der Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt über die Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit entsprechend.

§ 8
Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte nach § 6 Abs 1 ordnungsgemäß geladen sind, die anwesenden Verbandsräte Stimmberechtigte sind und über die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen verfügen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann beschlossen werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird die Verbandsversammlung zum zweiten Mal über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen satzungsmäßigen Stimmen beschlussfähig; auf dieser Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit diese Verbandssatzung nicht etwas anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden vertretenen Stimmen gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Für den Fall, dass Verbandsmitglieder ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben, berührt die Abstimmung entgegen der Weisung die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
Enthält sich ein Verbandsrat der Stimme, wird er nicht zu den Abstimmenden gezählt.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass geheim abgestimmt wird.

(5) Die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten jedoch nicht für die Teilnahme von Verbandsräten

1. an Wahlen,
2. an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verbandsräte, die Beratungsgegenstände und die Abstimmungsergebnisse enthalten und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 9
Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Die Verbandsversammlung ist im Rahmen dieser Verbandssatzung für alle Angelegenheiten des Planungsverbands zuständig, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach dieser Satzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

(2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:

1. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
2. die Aufnahme von Mitgliedern;
3. die Änderung der Verbandssatzung;

– Amtliche Bekanntmachungen –

4. Entscheidungen über die Geschäftsstelle;
5. die Rechnungslegung;
6. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
7. die Aufnahme von Darlehen, Verfügung über Verbandsvermögen soweit es sich nicht um laufende Geschäfte der Verwaltung handelt;
8. die Aufstellung, Ausarbeitung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen;
9. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Veränderungssperren.

§ 10
Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
(2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden wird von der Verbandsversammlung aus der Mitte gewählt.
(3) Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt fünf Jahre.
Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.
Die Amtszeit orientiert sich an den Wahlterminen zu den kommunalen Vertretungen.

§ 11
Aufgaben des Verbandvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen.
(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Regelungen der Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt über die Aufgaben des Bürgermeisters gelten entsprechend.
(3) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsitzenden durch Beschluss weitere Angelegenheiten der selbstständigen Erledigung übertragen.
§ 9 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung übertragen.
(5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Verband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 100,00 € bewirken.

§ 12
Geschäftsstelle

(1) Der Planungsverband richtet eine Geschäftsstelle ein und trägt alle dafür anfallenden Kosten. Geschäftsstellenleiter ist der Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei seinen Aufgaben.
(2) Die Geschäftsstelle ist bei der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck angesiedelt.

§ 13
Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften der Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt über die Gemeindewirtschaft entsprechend.

§ 14
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die dem Planungsverband entstehenden Verwaltungskosten der laufenden Geschäftsführung trägt die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck.
(2) Entstehen dem Planungsverband andere als in Abs. 1 genannte Kosten, entscheidet die Verbandsversammlung über die Begleichung der Kosten. Ein Maßstab zur Finanzierung der Kosten kann auf der Grundlage der Einwohnerzahlen, der Flächen im Satzungsgebiet oder eine Kombination aus beiden der Mitgliedsgemeinden sein.

§ 15
Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck geführt.

§ 16
Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen des Verbands und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbands werden im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck „Hallo Nachbarn“ bekannt gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Verbands eingesehen werden.
(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Planungsverbandes werden durch Aushang entsprechend den Hauptsatzungen der Stadt Arneburg und Gemeinde Hohenberg-Krusemark bekannt gemacht.
(3) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit Begründung in der Geschäftsstelle des Verbands sowie am Sitz der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck in Goldbeck entsprechen § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Hierauf ist in dem in Abs. 1 S. 1 genannten Veröffentlichungsblatt hinzuweisen.
(4) Absatz 2 gilt entsprechend nach § 10 Abs. 3 BauGB für die Bekanntmachung der genehmigten Bauleitpläne.
(5) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbands sind in der Form des Abs. 1 S. 1 vorzunehmen.

§ 17
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Verbands

(1) Das Ausscheiden des Verbandsmitglieds setzt einen Antrag des betreffenden Mitglieds voraus und bedarf der einstimmigen Zustimmung der Verbandsmitglieder. Ein Ausschluss eines Verbandsmitglieds ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
(2) Der Planungsverband wird aufgelöst, wenn seine Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung erfüllt ist. Die Auflösung des Verbands bedarf der einstimmigen Entscheidung der Verbandsmitglieder; die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt „Hallo Nachbarn“ in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über den Planungsverband „Industrie. und Gewerbepark Altmark“ vom 26.03.2013 außer Kraft.

Arneburg, den 04.10.2022 *Hohenberg-Krusemark, den 04.10.2022*

Bürgermeister *Bürgermeister*

Anlage 1* Kopie des Teil- Flächennutzungsplanes (unverändert)
Anlage 2* Übersicht der Grundstücke (unverändert)

* Die Anlagen können im Rathaus Arneburg eingesehen werden.

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

INFORMATIONEN AUS DER VERBANDSGEMEINDE

Die Verbandsgemeinde in Bildern – immer ein nettes Geschenk

Ab sofort können Interessenten den Bildband kostenfrei erwerben.
Also, liebe Leserinnen und Leser, jetzt zugreifen – noch sind einige Exemplare vorhanden!
Zu erhalten ist das Buch in den Tourismusbüros in Arneburg und Werben sowie im Verwaltungsamt Goldbeck.

VERTRIEB

Sie haben Ihr Amtsblatt „Hallo Nachbarn“ nicht erhalten?!

Unser Amtsblatt „Hallo Nachbarn“ erhalten Sie einmal im Monat. Es wird allen Haushalten in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zugestellt. Der Vertrieb des Amtsblattes wurde für alle Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde an das Dienst-Leistungs-Centrum Osterburg, Am Bültgraben 10, vergeben. Die Verteilung wird von hieraus mit vielen fleißigen Helfern organisiert.
Kommt der „Hallo Nachbarn“ bei Ihnen nicht an, wenden Sie sich bitte an:

DLC Osterburg,
Frau Lamberts
Telefon: 03937-2 92 90 80
E-Mail: karina.lamberts@d-pool.net

Einzelne Exemplare erhalten Sie auch im Verwaltungsamt in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 sowie im Verwaltungsamt in Arneburg, Breite Str. 15.

Wir wünschen allen Lesern viel Vergnügen bei der Lektüre, in der Hoffnung, dass unser „Hallo Nachbarn“ Sie immer pünktlich erreicht!

SITZUNGSKALENDER

Ratssitzungen

08.11.2022 | 19.00 Uhr
Planungsverband Industrie- und Gewerbepark Altmark
Der Ort war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht bekannt

09.11.2022 | 19.00 Uhr
Sitzung des Finanzausschusses der Stadt Arneburg
Sitzungssaal Rathaus Arneburg – ehemalige Sparkasse, Breite Straße 16 in 39596 Arneburg

10.11.2022 | 19.00 Uhr
Sitzung des Gemeindesrates Hohenberg-Krusemark
Der Ort war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht bekannt

14.11.2022 | 19.00 Uhr
Sitzung des Verbandsgemeinderates
Saal Verwaltungsamt Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Arneburg

15.11.2022 | 19.00 Uhr
Sitzung des Betriebsausschusses der Stadt Arneburg
Sitzungssaal Rathaus Arneburg – ehemalige Sparkasse, Breite Straße 16 in 39596 Arneburg

15.11.2022 | 18.30 Uhr
Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Arneburg
Sitzungssaal Rathaus Arneburg – ehemalige Sparkasse, Breite Straße 16 in 39596 Arneburg

15.11.2022 | 19.00 Uhr
Sitzung des Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Saal Verwaltungsamt Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Arneburg

16.11.2022 | nicht bekannt
Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Goldbeck
Kegelhalle, Alte Dorfstraße, 39596 Goldbeck

16.11.2022 | 17.00 Uhr
Sitzung des Schul- und Sozialausschusses der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Saal Verwaltungsamt Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Arneburg

17.11.2022, 19.30 Uhr
Gemeinderat Goldbeck
Spargelhof Heinl, Pferdestall, Plätz 12, 39596 Goldbeck OT Plätz

29.11.2022 | 19.00 Uhr
Sitzung des Stadtrates der Stadt Arneburg
Der Ort war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht bekannt

Bitte informieren Sie sich vor jeder Sitzung zu möglichen Änderungen über die örtlichen Aushänge in Ihrer Stadt/ Gemeinde oder auf der Website der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck. (www.arneburg-goldbeck.de)

INFORMATIONEN

Zum Verbrennen von Gartenabfällen

Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck möchte Sie auf den folgenden Abschnitt der Verbrennungsordnung des Landkreises Stendal hinweisen.

§ 4 Verbrennung von Gartenabfällen

(1) Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen ist in der Zeit vom 01. Februar bis 15. März und vom 15.Oktober bis 30. November zugelassen.

- Sie dürfen jeweils nur einmal pro genannten Zeitraum auf dem Gartengrundstück, auf dem sie angefallen sind, mittwochs und samstags von 9 bis 18 Uhr, außer an Feiertagen, in einem Kleinfeuer verbrannt werden.
- Der Verbrennungsvorgang muss innerhalb von zwei Stunden beendet sein.

Verbrennung von nicht kompostierbaren und/oder kranken Gartenabfällen

Grundsätzlich gilt: pflanzliche Abfälle ausschließlich von Wohngrundstücken und Kleingärten sind in erster Linie zu verwerten. Wann, wo und wie nicht kompostierbare, nicht sonstig verwertbare und/oder kranke Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen verbrannt werden können – das regelt die Verbrennungsverordnung des Landkreises Stendal mit Vorschriften zum Schutz der Nachbarschaft und Umwelt.

Wann und wie oft darf verbrannt werden?

Das Verbrennen bestimmter pflanzlicher Gartenabfälle ist in einem Kleinfeuer zugelassen:

- vom 15.10 – 30.11 je Grundstück, auf dem sie angefallen sind
- mittwochs oder sonnabends einmalig im gesamten Zeitraum
- in der Zeit von 9 bis 18 Uhr

Der Verbrennungsvorgang muss innerhalb von zwei Stunden beendet sein.

Welche Mindestabstände sind zu beachten?

- 5 Meter zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen, Leitungen u. a. brennbaren bzw. gefährdeten Sachen
- 100 Meter zu Krankenhäusern, Altenpflegeheimen
- 30 Meter zu Wald im Sinne des Waldgesetzes

Wann ist das Verbrennen nicht zulässig?

- bei Wind ab Windstärke 6 (Äste bewegen sich deutlich, Laub & Papier heben vom Boden ab,
- bei hoher Luftfeuchtigkeit,
- bei mangelndem Luftmassenaustausch (Inversionswetterlage),
- bei Nebel und
- bei langanhaltender, extrem trockener Witterung (Waldbrandwarnstufe 3 und 4)

Welche Regelungen gelten?

- Die Menge der zu verbrennenden Abfälle darf eine Grundfläche von 1,5 m x 1,5 m und eine Höhe von 1 m nicht überschreiten.
- Zwischengelagerte Gartenabfälle (über eine Woche) sind unmittelbar vor dem Verbrennen umzusetzen, um darunter verborgene Tiere nicht zu gefährden.
- Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine häuslichen oder gewerblichen Abfälle, Mineralölprodukte, Chemikalien, Teer- oder Gummimaterialien, beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer u. ä. benutzt werden. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Kohlen- bzw. Grillanzünder in geringen Mengen.
- Beim Abbrennen ist das Feuer unter ständiger Kontrolle einer geeigneten volljährigen Person zu halten.
- Starke Rauchentwicklung und Funkenflug, die zu einer erheblichen Belästigung bzw. einer Gefährdung der Allgemeinheit, insbesondere der Nachbarschaft oder zu einer Verkehrsbehinderung führen, sind zu vermeiden. Treten diese auf, sind unverzüglich Maßnahmen zur Unterbindung durchzuführen, gegebenenfalls ist das Feuer zu löschen.
- Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, sodass bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann (z. B. Spaten, Löschwasser).
- Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind sofort in den Boden einzuarbeiten oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

LANDKREIS STENDAL

Nachweis des West-Nil-Virus

Das Veterinäramt des Landkreises Stendal wurde durch das Landesamt für Verbraucherschutz darüber in Kenntnis gesetzt, dass es einen Nachweis des West-Nil-Virus (WNV) im Landkreis gibt.

Das Virus wurde im Rahmen einer Sektion bei einem Pferd nachgewiesen. Das Tier hatte die für eine West-Nil Infektion typische klinische Symptomatik und stammte aus dem Bereich der Einheitsgemeinde Bismark. Zur endgültigen Bestätigung wurde die Probe in das nationale Referenzlabor (FLI) übersandt.

West-Nil-Viren stammen ursprünglich aus Afrika. Hauptsächlich wird das Virus von Stechmücken zwischen wildlebenden Vögeln übertragen. An Vögeln infizierte Mücken können das Virus aber auch auf Menschen und andere Säugetiere (v. a. Pferde) übertragen. Vektoren sind verschiedene Stechmücken, die deutschlandweit verbreiteten Culex-Mücken gelten als Hauptvektoren. Die für Stechmücken günstige Saison ist je nach lokalem Klima und kurzfristigen Wetterschwankungen unterschiedlich lang. In Deutschland handelt es sich dabei vor allem um den Spätsommer.

Besonders Personen, die aufgrund hohen Alters oder Immunschwäche ein erhöhtes Risiko haben durch eine WNV-Infektion schwer zu erkranken, können das Risiko durch Schutz vor Mückenstichen reduzieren. Dazu gehört, an Orten mit bekannter Mückenbelastung, das Tragen von langärmeligen Hemden/Blusen und langen Hosen, am Abend der Aufenthalt in geschlossenen Räumen, die Anwendung von Repellents und Insektiziden, der Gebrauch von Moskitonetzen und Fenstergittern. Im Wohnumfeld sollten Mückenbrutplätze möglichst beseitigt werden. Ein Impfstoff für den Menschen ist bislang nicht verfügbar.

Die Infektionen verlaufen überwiegend klinisch unauffällig. Etwa 20 Prozent der Infizierten entwickeln eine fieberhafte, grippeähnliche Erkrankung, die etwa 3 bis 6 Tage andauert. Die Inkubationszeit beträgt 2 bis 14 Tage. Der Krankheitsbeginn ist abrupt mit Fieber, Schüttelfrost, Kopf- und Rückenschmerzen, Abgeschlagenheit und Lymphknotenschwellungen.

Dieser klassische Verlauf wird auch als West-Nil-Fieber bezeichnet. Bei weniger als einem Prozent der infizierten Personen kann es zu schweren Verlaufsformen mit einer Hirnhaut- oder Gehirnentzündung kommen, die in seltenen Fällen (vor allem bei älteren Patienten) tödlich enden kann.

Im Land Sachsen-Anhalt gibt es bereits in mehreren anderen Landkreisen menschliche Infektionsfälle, welche häufig über Routineuntersuchungen im Rahmen von Blutspenden auffallen. Im Landkreis Stendal wurde jedoch noch kein solcher Fall direkt nachgewiesen. Die Spezialdiagnostik dauert einige Wochen und läuft im Bernhardt-Nocht-Institut für Tropenmedizin.

Es besteht nach §7, Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine Meldepflicht für den direkten oder indirekten Erregernachweis.

INFO

Nähere Informationen finden Sie auch auf den Seiten des Robert-Koch-Institutes sowie des Friedrich-Löffler-Institutes.

ANGEPASSTER IMPFSTOFF

Auffrischungsimpfung möglich

Seit dem 20. September steht Ihnen im Impfzentrum Stendal ebenfalls der auf Omikron BA.1 angepasste Impfstoff für Auffrischungsimpfungen zur Verfügung. Ebenso können Sie sich ab sofort auch mit BioNTech BA 4/5 gegen COVID-19 impfen lassen.

Das Impfzentrum hat jeweils am Dienstag und am Donnerstag in der Zeit von 10 bis 17.40 Uhr geöffnet. Eine Terminbuchung ist nicht erforderlich.

Seit dem 1. Juni 2022 befindet sich das Impfzentrum des Landkreises Stendal in der ehemaligen Frauen- und Kinderklinik in Stendal, Bahnhofstraße 24–26. Der Zugang erfolgt über den Seiteneingang beim griechischen Restaurant Korfu, auch besser bekannt als Eingang des damaligen Kreissaals.

Welche Impfstoffe stehen im Impfzentrum Stendal zur Verfügung?

Impfstoff	Erstimpfung	Zweitimpfung	Auffrischungs-/Boosterimpfung
BioNTech original	ja	ja	keine Empfehlung, aber auf Wunsch möglich
BioNTech BA.1	nein	nein	ja (Personen ab 12 Jahren)
BioNTech BA 4/5	nein	nein	ja (Personen ab 12 Jahren)
Moderna original	ja (Personen über 30 Jahre)	ja (Personen über 30 Jahre)	keine Empfehlung, aber auf Wunsch möglich
Moderna BA.1	nein	nein	ja (Personen über 30 Jahre)
Johnson&Johnson	ja	ja	nein
Nuvaxovid	ja	ja	nein
Valneva	ja (Personen im Alter von 18-50 Jahren)	ja (Personen im Alter von 18-50 Jahren)	nein

Wer darf sich im Impfzentrum Stendal impfen lassen?

Im Impfzentrum Stendal können sich alle Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, impfen lassen.

Eine vierte Impfung, also zweite Booster Impfung, erhalten folgende Personen:

- Personen über 60 Jahre
- vulnerable Gruppen
- pflegende Personen
- Personen mit besonderem Grund wie beispielsweise eine Auslandsreise (im Reiseland besteht die Bedingung, dass die letzte Impfung nicht mehr als 6 Monate zurückliegen darf)

SACHSEN-ANHALT

Kohlendioxidausstoß bis 2030 senken

» Angesichts großer globaler Herausforderungen wie dem fortschreitenden Klimawandel will die Landesregierung ihre Nachhaltigkeitsstrategie für das Land Sachsen-Anhalt noch konsequenter umsetzen. Das Kabinett billigte am Dienstag die von Umweltminister Prof. Dr. Armin Willingmann vorgelegte Neufassung der Nachhaltigkeitsstrategie. „Ich freue mich sehr, dass es gelungen ist, wichtige Zielmarken erstmals zu konkretisieren. Bis 2030 wollen wir den jährlichen Ausstoß von klimaschädlichem Kohlendioxid in Sachsen-Anhalt von rund 28 auf 18 Millionen Tonnen senken“, erklärte Willingmann. Zudem soll der Anteil der Erneuerbaren Energien am Endenergie-Verbrauch von 26 auf 45 Prozent steigen.

Bereits im Koalitionsvertrag hatten sich die Regierungsparteien darauf verständigt, die Treibhausgas-Emissionen um 5,65 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente bis 2026 zu reduzieren. „Die Nachhaltigkeitsstrategie folgt dem Entwicklungspfad, der bereits im Koalitionsvertrag aufgezeigt wurde: Es geht darum, dass bundesweit gesteckte Ziel der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 zu erreichen“, erläuterte Willingmann.

Der Minister verwies allerdings auch auf die aktuell schwere Energiekrise: „Kurzfristig werden wir aller Voraussicht nach wieder mehr Kohle verstromen müssen, um die Versorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten. Dadurch kann es zu einem neuerlichen Anstieg der Treibhausgas-Immissionen kommen. Wir können daraus aber nur zwei Schlüsse ziehen: Wir müssen den Ausbau Erneuerbarer Energien noch intensiver vorantreiben und die Reduktion der Treibhausgase noch konsequenter umsetzen, wenn die akute Energiekrise überwunden ist. Deshalb halte ich es auch für richtig, an den gesteckten Zielmarken trotz der aktuellen Krise festzuhalten. Das sind wir der kommenden Generationen schuldig.“

Bei der Neufassung der Nachhaltigkeitsstrategie hat eine interministerielle Arbeitsgruppe unter Federführung des Umweltministeriums vor allem die Indikatoren angepasst und konkretisiert, mit denen der Fortschritt in den einzelnen Handlungsfeldern gemessen werden kann. Insgesamt wurden acht Indikatoren mit konkreten Zielmarken für das Jahr 2030 versehen:

Um das bundesweit gesteckte Ziel der Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen, soll der Anteil der Kohlendioxid-Emissionen von 28 auf 18 Millionen Tonnen bis zum Jahr 2030 gesenkt werden. Die bisherige Fassung der Nachhaltigkeitsstrategie aus dem Jahr 2018 enthielt noch kein Reduktionsziel. Trotz der energieintensiven Ausrichtung der in Sachsen-Anhalt angesiedelten Industrie und der Stagnation des Energieverbrauchs im Bereich der privaten Haushalte ist es insbesondere durch den forcierten Ausbau der erneuerbaren Energien gelungen, im Kontext mit dem wirtschaftlichen Aufschwung die energiebedingten CO_2-Emissionen seit Ende der 1990er Jahre zunächst auf einem gleichbleibenden Niveau zu halten und beginnend ab 2014 tendenziell weiter abzusenken.

Der Anteil Erneuerbarer Energien am Endenergie-Verbrauch soll von 26 auf 45 Prozent steigen. Endenergie umschreibt die in Unternehmen und Haushalten eingesetzte Energie (Strom, Wärme, Prozesswärme in Unternehmen). Sie wird zwar immer effizienter genutzt und teilweise eingespart, doch Wirtschaftswachstum und Konsumsteigerungen verhindern einen deutlicheren Verbrauchsrückgang. Um Treibhausgasemissionen zu senken, muss der Anteil Erneuerbarer Energien entsprechend erhöht werden. Bundesweit soll der Anteil der Erneuerbaren am Endenergie-Verbrauch von 17,6 auf 30 Prozent steigen.

Der Anteil Erneuerbarer Energien am Bruttostrom-Verbrauch soll bis 2030 von aktuell 76 auf 100 Prozent erhöht werden. Der Bruttostrom-Verbrauch bildet sich aus der Summe der inländischen Stromerzeugung zuzüglich der Stromflüsse aus dem Ausland und abzüglich der Stromflüsse ins Ausland. Deutschlandweit lag der Anteil zuletzt lediglich bei 42 Prozent und soll bis 2030 auf 80 Prozent steigen.

Flächen entwickeln sich in Deutschland zunehmend zu einer begrenzten Ressource. Die Neuversiegelung von Flächen soll deshalb bis 2030 auf unter einen Hektar pro Tag begrenzt werden. Sachsen-Anhalt ist im Bundesvergleich bereits Vorreiter. Deutschlandweit werden aktuell im Vierjahresdurchschnitt 50 Hektar pro Tag versiegelt. Die Bundesregierung strebt langfristig die Einführung einer Flächenkreislaufwirtschaft ab dem Jahr 2050 an.

Stickstoffüberschüsse auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen von aktuell 45 auf 40 Kilogramm pro Hektar gesenkt werden. Sachsen-Anhalt zählt hier im Bundesvergleich bereits zu den Vorreitern, im Bundesschnitt liegt der Überschuss bei 65 Kilogramm. Hohe Stickstoffüberschüsse können unter anderem zur Entstehung von Treibhausgasen und zur Versauerung von Böden führen.

Der Anteil ökologischer Landwirtschaft an der landwirtschaftlichen Nutzfläche soll von aktuell 9,4 auf 20 Prozent erhöht werden. Ökologischer Landbau leistet durch seine umweltschonende, an die Naturfunktionen angepasste und nachhaltige Wirtschaftsweise einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zur Erhaltung der Kulturlandschaft.

Die Artenvielfalt und Landschaftsqualität wird über die Bestandsentwicklung repräsentativer Vogelarten in verschiedenen Lebensräumen gemessen. Der Zielerreichungsgrad des Indikators liegt aktuell bei 61 Prozent und soll bis 2030 auf 100 steigen.

Der Waldumbau zu stabilen Mischbeständen wurde insbesondere seit 2018 durch Trockenheit, damit einhergehende Waldbrände, Stürme und biotische Schäden erheblich erschwert. Bis 2030 soll der Anteil von Mischbeständen an den Waldflächen des Landes auf 34 Prozent steigen. Der aktuelle Anteil wird erst im Rahmen der Bundeswaldinventur im kommenden Jahr wieder ermittelt. Bei der letzten Inventur im Jahr 2012 lag er bei 30 Prozent. Mischwälder gelten angesichts des Klimawandels als widerstandsfähiger im Vergleich zu reinen Nadelwäldern.

Die Neuversiegelung von Flächen wurde als Indikator mit konkreter Zielmarke neu aufgenommen. Darüber hinaus wurde mit dem prozentualen Anteil von Frauen in kommunalen Parlamenten ein weiterer Indikator ergänzt. Dieser beträgt in Sachsen-Anhalt aktuell 20 Prozent, bundesweit hingegen 27 Prozent. Nicht weiter verfolgt werden im Rahmen der Strategie die Indikatoren „Zins-Steuer-Quote“ und „Kreditfinanzierungsquote“.

Entwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt

2018 wurde die erste Nachhaltigkeitsstrategie mit inkludiertem Indikatoren Bericht des Landes vom Kabinett verabschiedet. Die Strategie ist an der Agenda 2030 der Vereinten Nationen ausgerichtet und umfasst 28 Nachhaltigkeitsziele, die tatsächlich auch seitens des Landes beeinflussbar sind. Die Nachhaltigkeitsstrategie ist auf den Internetseiten des Umweltministeriums abrufbar:

INFO

https://lsaurl.de/NachhaltigkeitsstrategieLSA

NETZWERKTREFFEN BÜRGERGENOSSENSCHAFTEN OSTDEUTSCHER LÄNDER

Podiumsdiskussion zur Stärkung von Bürgergenossenschaften

Bürgergenossenschaften nehmen immer stärker an Fahrt auf, besonders auch in den ostdeutschen Bundesländern.

In einer Podiumsdiskussion mit unserem Verbandsgemeindebürgermeister René Schernikau, Staatsminister Carsten Schneider, Beauftragter der Bundesregierung für Ostdeutschland, Dirk Neubauer, Bürgermeister Augustusburg und Jutta Fischer, Oberbürgermeisterin a. D. Lutherstadt Eisleben sollte einen Beitrag dafür geleistet werden, die genossenschaftlichen Potenziale bürgerschaftlichen Engagements sichtbarer zu machen zur Erhaltung oder Neuschaffung wichtiger bedarfsgerechter und zukunftsfähiger Bereiche im Gemeinwesen. Ziel war es, die öffentliche Daseinsvorsorge zu flankieren und mehr Bürgergenossenschaften insbesondere in den ostdeutschen Bundesländern auf den Weg zu bringen und zu stabilisieren. Die neue Studie „Bürgergenossenschaften in den neuen Ländern – engagiert für das Gemeinwesen“ aus dem Jahr 2021 im Auftrag des Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und die Praxis zeigen: Das funktioniert nur, wenn engagierte Bürger:innen und kommunale Vertreter im gesamten Entwicklungsprozess gemeinsam an einem Strang ziehen.

GESPRÄCHSANGEBOT

Auf einen Kaffee mit René Schernikau

Sie haben Fragen oder Anregungen rund um die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck? Dann melden Sie sich bei uns und vereinbaren mit uns Ihren persönlichen Termin. Herr Schernikau bietet Ihnen wie gewohnt keine festen Sprechstunden an, sondern wir suchen mit Ihnen zusammen einen Termin, der in Ihren Alltag passt, was sich in der Vergangenheit als gewünscht herausgestellt hat.

Wer das Gesprächsangebot des Verbandsgemeindebürgermeisters im Rahmen einer Videokonferenz oder einem Gespräch vor Ort in der Verwaltung in Goldbeck annehmen möchte, wird gebeten, sich vorab an das Sekretariat Telefon 039388/971-0 oder per E-Mail an sekretariat@arneburg-goldbeck.de, für die Sprechstunde anzumelden. Wenn Sie sich für eine Videokonferenz entscheiden, wird Ihnen im Anschluss daran ein Link zur Teilnahme an dem digitalen Gespräch versandt. Sie benötigen dafür eine Internetverbindung, eine E-Mail-Adresse und ein Endgerät mit Kamera, Lautsprecher, Mikrophon oder ein Smartphone. Sollten die technischen Voraussetzungen dafür nicht vorhanden sein, ist auch eine telefonische Einwahl möglich. Ihre E-Mail-Adresse wird nach Beantwortung Ihrer Fragen gelöscht.

Foto: Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

Gehörlose, die gerne mit dem Verbandsgemeindebürgermeister sprechen möchten, können ihren Gesprächswunsch per E-Mail an m.beiersdoerfer@arneburg-goldbeck.de oder per Fax an die Nummer 039388/971-69 senden.

Die Sprechstunden sind, um allen Teilnehmenden gerecht werden zu können, auf eine Gesprächsdauer pro Person von jeweils 20 Minuten begrenzt.

GRUNDSCHULVERBUND IDEN-GOLDBECK

Tag der offenen Tür in Goldbeck

Grußworte des Verbandsgemeindebürgermeisters René Schernikau

„Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler, liebes Kollegium, der heutige erste Tag der offenen Tür hier am Standort Goldbeck des Grundschulverbundes Iden – Goldbeck ist ein besonderer Tag.

Vor zwei Jahren wurde die neue Grundschule in Goldbeck bezogen und schon die feierliche Eröffnung musste, coronabedingt, in das Jahr 2023 verschoben werden. Aber bekanntlicherweise ist aufgeschoben, nicht aufgehoben und wir starten im nächsten Jahr den nächsten Anlauf, diesen Standort in einem angemessenen Rahmen gebührlich zu eröffnen.

Besonders ist dieser Ort auch, wenn wir nur zehn Kilometer in den Norden nach Iden schauen. Durch die Bildung der Verbundschule Iden-Goldbeck ist es uns gelungen, trotz immer größerer Hürden, die uns aus den Ministerien in Magdeburg gestellt werden, den Grundschulstandort Iden zu sichern. Und diese Sicherung ist wichtig für Bildungschancen unserer Kinder, aber auch für den Zuzug in unsere wunderbare Verbandsgemeinde.

Seit nunmehr zwei Jahren ist auch die Vision unseres ehemaligen Goldbecker-Bürgermeisters, Herr Thorsten Dobberkau, sichtbar, denn er kämpfte jahrelang für einen Schulcampus in Goldbeck, der auch eine räumliche Nähe der Schulen in unserem Ort bilden sollte.

Wir feiern heute den gelungenen Neubau und Erweiterung zum Schulverbund unserer schönen Schule. Ich freue mich darüber, dass viele Menschen der Einladung der Schule gefolgt sind und so ihr Interesse bekunden. Es ist mir eine Ehre, Sie heute zu diesem freudigen Anlass im Namen der gesamten Schulgemeinde begrüßen zu dürfen.

Der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck hatte sich entschieden, die Grundschule vollständig neu zu bauen. Mit diesem Votum haben die Entscheidungsträger des Verbandsgemeinderates ihr und unser Vertrauen in den Standort Goldbeck gezeigt und einen wesentlichen Beitrag für den Erhalt und die Weiterentwicklung des förderpädagogischen Angebots und der hier vorhandenen Kompetenzen geleistet.

Über das Ergebnis können Sie sich heute ein Bild machen.

Ich kann Ihnen sagen, wir fühlen uns mit unserer Entscheidung des Neubaus sehr wohl! Wir sind zwar immer noch nicht vollständig eingerichtet und die Investition in unsere Schule verstehen wir als Auftrag, damit das Lehrer- und Hortkollektiv pädagogische Konzepte entwickeln und umzusetzen kann.

Der Neubau dieser schönen Schule versetzt das Team der Grundschule dazu in die Lage, die pädagogische Arbeit und die anstehenden Schulentwicklungsprozesse zeitgemäß zu gestalten und pädagogische Angebote bereitzuhalten.

Wir verfügen nun über funktionale und gleichzeitig auch schöne Fachräume, Räume für die Mittagsbetreuung oder die nachschulischen Anforderungen, um den vielfältigen Bedürfnissen der uns anvertrauten Kinder gerecht werden zu können.

Wir werden in diesem und nächsten Jahr weitere Investitionen in die Grundschule tätigen. Neben der Gestaltung der Fassade im Eingangsbereich, findet eine Pergola als Sonnenschutz ihren Weg in den Außenbereich.

Besonders stolz sind wir, dass wir im Rahmen des Digitalpaktes die Schulkinder mit Tabletts ausstatten können und damit auf die Digitalisierung reagieren. Als eine der ersten Schulen im gesamten Landkreis Stendal werden wir noch in diesem Schuljahr auch den Hort mit Tabletts ausrüsten, damit auch während der Hausaufgaben auf diese technischen Mittel zurückgegriffen werden kann.

Abschließend möchte ich es nicht versäumen, mich an dieser Stelle bei allen Kolleginnen und Kollegen und bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Grundschule für den vorbildlichen Einsatz zu bedanken.

Die Schule ist vollständig umgezogen und die pädagogische Arbeit am alten Standort war mit vielen Einschränkungen verbunden. Alle haben sich, teilweise weit über die Dienstpflichten hinaus, für „Ihre Schule“ eingesetzt.

Darüber hinaus haben wir in den letzten Monaten, bezogen auf die konzeptionelle Weiterentwicklung der Schule, ein beachtliches Tempo vorgelegt. Ohne dieses ausgesprochen engagierte und motivierte Team wäre dies alles nicht möglich gewesen.

Ich bin stolz darauf, dieses Kollegium in unsere Grundschule zu wissen.

Und in die Hände dieses Kollegium möchte ich Sie, liebe Eltern, nun vertrauensvoll entlassen und wünsche Ihnen einen tollen Tag der offenen Tür.“

IM NOTFALL ZUR STELLE

Mehr Aufmerksamkeit für Feuerwehren

Sie sind zur Stelle, wenn Menschen in Not geraten. Sie springen aus dem Bett, wenn großer Sachschaden droht. Männer und Frauen aus den Freiwilligen Feuerwehren unseres Landkreises haben gerade in den vergangenen Monaten und Jahren gezeigt, wie wichtig sie für uns alle sind.

Wir, von Mercer Stendal, haben erlebt, wie schnell, wie einsatzbereit und vor allem kompetent die Feuerwehren sind. Wir sind allen Kameradinnen und Kameraden dankbar, dass sie mitgeholfen haben, unsere Arbeitsplätze zu erhalten und zu sichern. Am 1. Juli und den Folgetagen waren sie es, die als Ehrenämtler in ihrer Freizeit bereit waren, in ihre Feuerwehrausrüstung zu steigen, um das Feuer auf unserem Firmengelände zu löschen, ein Wiederauflodern zu verhindern. An dieser Stelle danken wir auch allen Arbeitgebern, die Angestellte zugunsten des Einsatzes vor Ort freistellten. Das ist keine Selbstverständlichkeit.

Jedes Dorf, jede Stadt tut gut daran, ihre Männer und Frauen in den Wehren in höchstem Maß zu unterstützen. Denn sie sind es, die viele Stunden ihrer Freizeit opfern. Und das tun sie nicht nur dann, wenn es ernst wird. Sie müssen regelmäßig üben. Sie müssen sich schulen. Sie stehen an Wochenenden, bei Tag oder Nacht, in größter Hitze oder auch strenger Kälte am Übungs- oder auch Einsatzort – um zu lernen oder zu helfen. Es ist beruhigend, zu wissen, dass sie – die Ehrenamtlichen – da sein werden, wenn trotz aller Vorsichtsmaßnahmen doch mal etwas passiert. Damit das so bleibt, sind die Feuerwehren auf Nachwuchs angewiesen, der dringend benötigt wird, um die Einsatzbereitschaft aufrechtzuerhalten.

Geben Sie sich einen Ruck! Werden Sie Mitglied in einer unserer Feuerwehren des Landkreises. Die Menschen in Not werden es Ihnen danken.

NEUE HERAUSFORDERUNG

Verabschiedung aus Feuerwehr Rohrbeck

Mit einem lachenden und einem weinenden Auge verabschiedete die Feuerwehr Rohrbeck ihren engagierten Wehrleiter Marcel Prodehl.

Der langjährige stellvertretende Verbandsgemeindewehrleiter nimmt eine berufliche Herausforderung im Ausland wahr, welche ihm die Ausübung seines Ehrenamtes nicht weiter ermöglicht.

Foto: Verbandsgemeinde

Die Kameraden und Kameradinnen, der Verbandsgemeindebürgermeister René Schernikau und der Bürgermeister und Verbandsgemeinderatsvorsitzende Norbert Kuhlmann wünschen Marcel alles Gute für die Zukunft.

AUS DEN WEHREN DER VERBANDSGEMEINDE

Elisabeth ist eingezogen

Familienzusammenführung bei der Freiwilligen Feuerwehr Behrendorf

Am 28. September konnten wir ein neues Pferd im Stall begrüßen. Neben „Jaqueline“, das ehemalige Rochauer Löschgruppenfahrzeug, zog heute die kleine Schwester, ein Schlauchtransportanhänger (ebenfalls ehem. FF Rochau) bei uns ein.
Mit einer B-Schlauch-Beladung von über 500 Metern können wir einen entscheidenden Teil bei der Bekämpfung von Wald- und Flächenbränden beitragen.
Die Taufe von „Elisabeth“ wird beim nächsten Dienstabend zelebriert. Wir danken der Gemeinde Rochau für die Dauerleihgaben.

Foto: FFW Behrendorf

Feuerwehr Arneburg

Zum Dienst der Löschräuber stand die technische Hilfeleistung auf dem Plan. Es gab viele interessante Geräte auf unserem HLF zu bestaunen. Das hydraulische Rettungsgerät wurde kurzerhand ausgepackt und probiert.

Fotos (2): FFW Arneburg

Truppmann 2-Ausbildung

Und weiter geht die Truppmann 2-Ausbildung – diesmal am 10. September in den FFW-Iden zum Thema Gefahrenstoffe mit motivierten Kameradinnen und Kameraden und super Ausbildern.

Am 7. Oktober die Fortsetzung er Truppmann 2-Ausbildung mit 17 Kameraden*innen – „Löscheinsatz“ mit drei Stationen, diesmal betreut von der FFW Goldbeck und Baben, bei der Wasserentnahme am offenen Gewässer, Löschteich und Hydranten.

Fotos (3): Verbandsgemeindewehr

FFW Goldbeck

» Thema-Gruppe im Löscheinsatz nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3, der Einsatzort wurde vom Bürgermeister der Gemeinde Goldbeck zur Verfügung gestellt, es wurde gleich die Ergiebigkeit der Trinkwasserleitung in Petersmark getestet und die richtige Handlungsweise für die Maschinisten bei zu wenig Wasser.

Foto: FFW Goldbeck

2. September – Dienstabend mit den Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr Goldbeck. Üben für den Ernstfall, in der Gemeinschaft macht es sogar richtig Spaß! #ehrenamt

Foto: FFW Goldbeck

AMTLICHE LANDES-RADVERKEHRSINFRASTRUKTUR-INFORMATIONSSYSTEM IN SACHSEN-ANHALT

ALRIS – Der Radverkehr wird digital

Das Amtliche Landes-Radverkehrsinfrastruktur-Informationssystem – kurz ALRIS – wurde vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt entwickelt, um die Digitalisierung und Verknüpfung radverkehrsrelevanter Daten zu unterstützen.

Nicht nur die Zusammenarbeit der Ministerien, Landkreise, Gemeinden und Behörden soll erleichtert und effizienter gestaltet werden. Mit ALRIS sollen Planungen und Vorhaben der Verwaltungen für die Öffentlichkeit transparenter und Informationen zum Radverkehr leichter zugänglich gemacht werden.
In Zusammenarbeit mit den Nutzerinnen und Nutzern soll ALRIS stetig weiterentwickelt und um neue Inhalte ergänzt werden. Freie Inhalte sind ohne vorherige Registrierung einsehbar.

Für die Nutzung von ALRIS benötigen Sie nur einen aktuellen Internetbrowser (Edge, Firefox, Chrome usw.) und eine Internetverbindung. Es muss keine zusätzliche Software installiert werden.

ALRIS informiert über Vorhaben sowie Planungen im Radwegenetz und bietet einen Überblick über vorhandene Radwege in Sachsen-Anhalt.

Vorteile für registrierte Nutzerinnen und Nutzer

Verwaltungen, Behörden und nachgeordnete Bereiche können nach vorheriger Anmeldung bei ALRIS zusätzliche Funktionen zur Erfassung und Darstellung eigener radverkehrsrelevanter Daten nutzen. Hierzu ist die Beantragung personenbezogener Zugangsdaten (Nutzerkonto) erforderlich.

ALRIS bietet registrierten Nutzerinnen und Nutzern:

- eine zentrale und leicht zu bedienende Plattform für alle radverkehrsrelevanten Daten, ergänzt durch Informationen aus anderen Themenbereichen (Straßennetz, ÖPNV, Verkehrsmengen, Flurstücke usw.),
- Möglichkeiten, eigene Informationen am Desktop-PC oder live vor Ort mit mobilen Endgeräten (Tablet, Smartphone) zu digitalisieren, zu verwalten, zu veröffentlichen und mit Dritten auszutauschen,
- ein Digitalisierungstool ohne eigenen administrativen oder finanziellen Aufwand für Software und Support einer Fachsoftware,
- die sichere Haltung Ihrer Daten im Zentralen Geodatenknoten des Landes (ZGDK),
- Schnittstellen zur Verknüpfung mit externen GIS-Systemen (keine doppelte Datenhaltung erforderlich),
- Zugriff auf wms- und wfs-Dienste für die weitergehende Nutzung der Daten,
- die Möglichkeit der Mitgestaltung bei der Weiterentwicklung von ALRIS sowie
- die zentrale Aufbereitung und Bereitstellung Ihrer Daten durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation für INSPIRE und die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1926 (Multimodale Reiseinformationsdienste).

INFO

Kontakt
Fragen oder Anregungen zu ALRIS richten Sie bitte per E-Mail an: alris-mid(at)sachsen-anhalt.de.

Links

Amtliches Landes-Radverkehrsinfrastruktur-Informationssystem (ALRIS)

Anmeldung und Registrierung für ALRIS

ALRIS – Amtliches Landes-Radverkehrsinfrastruktur-Informationssystem

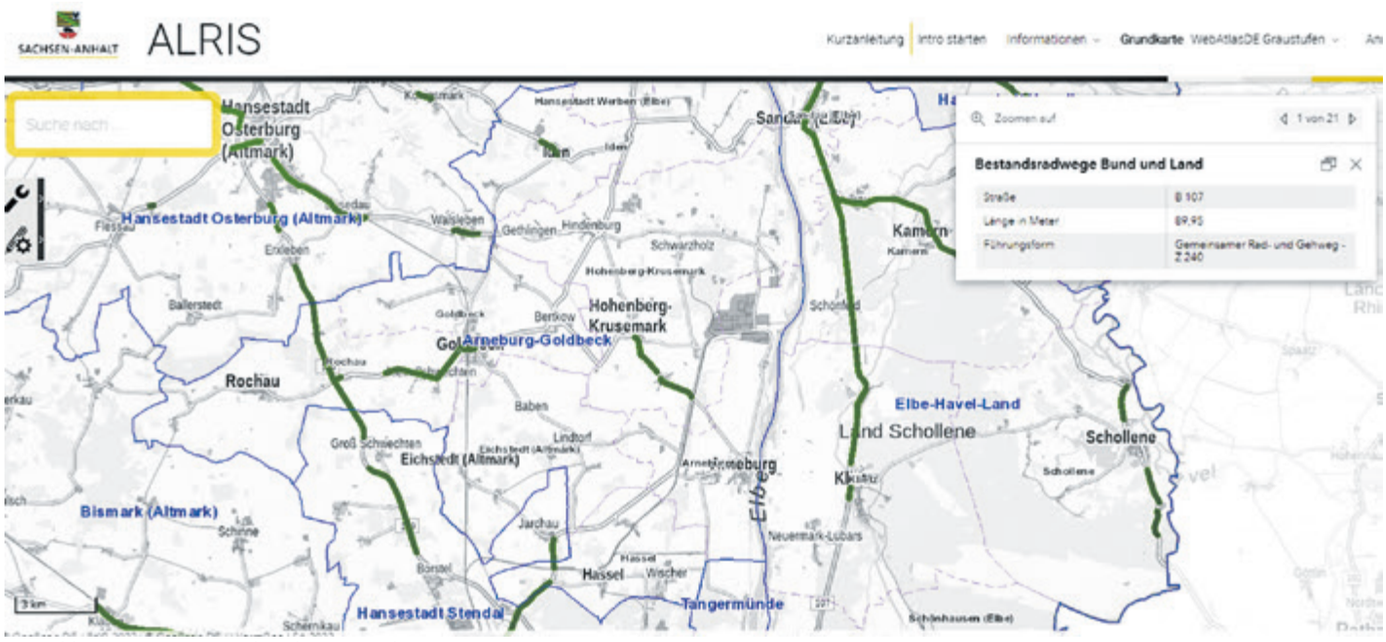

Das Bild zeigt einen Screenshot der Anwendung.

GEBURTSTAGE IM NOVEMBER

GESUNDHEIT, WOHLERGEHEN UND VIEL GLÜCK!

Allen Jubilaren die besten Wünsche zu ihrem Ehrentag!

Arneburg
22.11. Hannelore Paege 80
26.11. Heidemarie Glinka 80
25.11. Isolde Gerike 75
03.11. Hans-Jürgen Hinze 70
11.11. Christa Lindner 70
21.11. Heinz-Jürgen Globisch 70

Arneburg OT Beelitz
06.11. Jutta Bretschneider 70

Eichstedt (Altmark) OT Lindtorf
04.11. Ruth Hildebrandt 75
27.11. Erika Fiedler 75

Goldbeck
01.11. Waltraud Miehle 90
01.11. Renate Bernecker 85
12.11. Gudrun Schuldt 70
20.11. Lothar Tetzel 70

Goldbeck OT Möllendorf
18.11. Doritha Pocha 70

Hansestadt Werben (Elbe)
12.11. Gerda David 95
29.11. Brunhilde Kamer 80
18.11. Klaus Weiß 70

Hansestadt Werben (Elbe) OT Behrendorf
07.11. Albert Lichtenberg 85
21.11. Mariann Scheide 70

Hansestadt Werben (Elbe) OT Berge
15.11. Melitta Peyer 90

Hassel OT Wischer
03.11. Jutta Bergt 70

Hohenberg-Krusemark OT Groß Ellingen
30.11. Karla Neubert 70

Hohenberg-Krusemark OT Hindenburg
23.11. Monika Gehne 70

Iden
05.11. Klaus Pick 80
30.11. Ruth Hahne 80

Iden OT Büttnershof
21.11. Roland Konzolla 70

Iden OT Rohrbeck
20.11. Christa Seeger 85

Rochau
09.11. Reinhard Stolpe 75

Rochau OT Häsewig
07.11. Edith Hemstedt 85

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

PFARRBEREICH KÖNIGSMARK

Wir freuen uns, dass wieder Gottesdienste ohne Einschränkungen stattfinden dürfen. Trotzdem empfehlen wir Ihnen zu unser aller Sicherheit, beim Betreten und Verlassen unserer Kirche weiterhin einen Mund- und Nasenschutz zu tragen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch und Ihre Rücksichtnahme.

Die Gemeindekirchenräte

GOTTESDIENSTE & ANDACHTEN:

▸ **SO | 06.11.** (Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr)
09:00 Uhr | Düsedau
Sterbegedenken
10:30 Uhr | Iden
Sterbegedenken

▸ **FR | 11.11.** (Martinstag)
17:00 Uhr | Osterburg,
Region. Andacht & Umzug zum Martinstag

▸ **SA | 12.11.**
18:00 Uhr | Düsedau
Kirche, Friedensgebet

▸ **SO | 13.11.** (Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr)
09:00 Uhr | Schwarzholz
Sterbegedenken
10:30 Uhr | Walsleben
Sterbegedenken

▸ **MI | 16.11.** (Buß- u. Bettag)
18:00 Uhr | Calberwisch,
Regionaler Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl

▸ **SO | 20.11.** (Ewigkeitssonntag)
09:00 Uhr | Rengerslage
Sterbegedenken
10:30 Uhr | Meseberg
Sterbegedenken
14:00 Uhr | Berge
Sterbegedenken

▸ **SA | 26.11.**
18:00 Uhr | Düsedau
Kirche, Friedensgebet

▸ **SO | 27.11.** (1. Advent)
09:00 Uhr | Iden
10:30 Uhr | Erxleben

GEMEINDEVERANSTALTUNGEN
Pfadfinderarbeit/ Christenlehre/ Flötenkreis: Nach Absprache mit Gem.-Päd. Karin Diebel (Tel: 039390-81837)
Konfirmandenarbeit des Pfarrbereiches Königsmark:
Vorkonfirmanden:
Pfarrhaus Osterburg:
nach Absprache mit Pfr. Gordon Sethge, Tel: 03937-82695
Konfirmanden:
Pfarrhaus Klein Schwechten:
nach Absprache mit Pfr. Alexander Schwartz, Tel: 039388-976963

GKR-Sitzung
für das **Kirchspiel Königsmark-Meseberg:**
Rengerslage (Bauernstube):
Donnerstag, 24. November
18.30 Uhr

für die **Gemeinde Iden:**
ehem. Pfarrhaus Iden:
Dienstag, 29. November
18.30 Uhr

für das Kirchspiel Walsleben:
Winterkirche Walsleben
Mittwoch, 30. November
18.30 Uhr

Gemeindenachmittage:
für das **Kirchspiel Königsmark-Meseberg:**
Winterkirche Meseberg:
Dienstag, 1. November
14.30 Uhr

für das **Kirchspiel Walsleben und Erxleben:**
Dorfgem.-Haus Düsedau:
Dienstag, 15. November
14.30 Uhr

für die **Gemeinde Iden:**
im Pfarrhaus Iden:
Dienstag, 22. November
14.30 Uhr

AUS DEN GEMEINDEN

GRUNDSCHULE ARNEBURG

Unser Tag auf dem Bauernhof

Wir, die Kinder der Klasse 3, konnten auf Initiative des Kreisbauernverbandes Stendal e. V. einen Tag auf dem Bauernhof in Scharlibbe verbringen. Am 22.09.2022 fuhren wir mit einem Bus, den der Bauernverband für uns organisiert hatte, dorthin.

Herr Glimm begrüßte uns sehr herzlich und war die ganze Zeit bereit, die vielen Fragen zu beantworten. Bei ihm fühlten sich alle sofort wohl. Er erklärte anschaulich, wie so ein Leben auf dem Bauernhof aussieht und zeigte uns viele Sachen, zum Beispiel einen Futterwagen. Beeindruckend fanden wir die großen Maschinen auf dem Gelände, mit denen die Felder bearbeitet werden. Dank Herrn Glimm konnten wir alle sogar auf einen richtigen Mähdrescher steigen. Das war besonders toll! Wir haben auch erfahren, wie die Ferkelaufzucht abläuft und dass die Hygiene sehr wichtig ist. In einem Quiz konnten wir unser Wissen unter Beweis stellen, zum Beispiel welche Getreidearten angebaut werden oder wie sich das Leben auf einem Bauernhof heute und früher unterscheidet. Auch Frau Panther nahm sich viel Zeit für uns. Mit ihr fuhren wir auf eine Wiese, wo viele Kühe standen. Die konnten wir sogar aus nächster Nähe anschauen, weil sie sich alle um den Leutewagen, mit dem wir dahin gelangten, versammelten. Frau Panther erzählte uns viel über die Aufzucht und Haltung der Kälber. Besonders erstaunlich war, dass eine Kuh doch tatsächlich vier Mägen hat. Zum Schluss gab es noch frische Pflaumen. Die haben super lecker geschmeckt!

Ein großes Dankeschön sagen wir Frau Panther, Herrn Glimm, seinem Mitarbeiter und dem Bauernverband. Ohne Euch wäre der Tag nie so schön geworden!

Die Kinder der 3. Klasse der Grundschule Arneburg

ROCHAU

Kinder feiern Laternenfest

Die Kindertagesstätte „Flohkiste“ und der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr laden alle Kinder, Geschwister, Freunde, Eltern, Omas, Opas, Tanten und Onkel ganz herzlich zum Laternenfest 2022 nach Rochau ein.

Los geht es am 28. Oktober um 17:30 Uhr an der Bushaltestelle in der Achterstraße mit einem Laternenumzug, begleitet von Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr. Im Anschluss präsentieren die Kid’s aus der „Flohkiste“ ein kleines Programm in der Fahrzeughalle des Feuerwehr-Gerätehauses. Wer dann noch Lust hat, kann das Laternenfest gerne gegen einen kleinen Obolus mit heißen oder kalten Getränken am kuschelig warmen Grill ausklingen lassen.

Hannes Rühlmann
Öffentlichkeitsarbeit
FV FFW Rochau

ZUCKERHALLE GOLDBECK

Weihnachtlicher Nachmittag

Nach zwei Jahren Pause soll in diesem Jahr wieder ein Weihnachtlicher Nachmittag in der Zuckerhalle in Goldbeck stattfinden. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Es werden Sie viele Händler erwarten und zum Abschluss findet ein Tanz mit einem DJ statt. Seien Sie gespannt, wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Wann: 26. November 2022
Beginn: 14.00 Uhr
Wo: Zuckerhalle Goldbeck

PRÄVENTION

Winterzeit ist Schnupfenzeit

Es ist soweit, die kalte und dunkle Jahreszeit da und somit auch die Erkältungszeit. Den einen oder anderen hat es schon erwischt. Doch was tun, um dem Vorzubeugen? Die goldene Weisheit gibt es leider nicht, aber doch den einen oder anderen Tipp.

Zuallererst kann man sich die Predigten der Oma zu Herzen nehmen: „Es gibt kein schlechtes Wetter, nur falsche Kleidung.“ Denn ein warmer Körper kann sich besser gegen kommende Viren wappnen als ein ausgekühlter fröstelnder Körper. Und wenn Sie grad die richtige Kleidung anhaben, machen Sie regelmäßig einen Spaziergang an der frischen Luft. Dies ist ein wahrer Frische-Kick für Ihr Immunsystem.

Und auch wenn Sie sich nach einem warmen Heim in den kalten Jahreszeiten sehnen, denken Sie an das regelmäßige Lüften. Die trockene Heizungsluft trocknet die Schleimhäute aus und zerstört somit unseren natürlichen Schutzwall gegen Krankheitserreger. Und wie überall kann auch hier die richtige Ernährung eine Stütze bilden. In der Hauptrolle natürlich Obst und Gemüse. Mit den enthaltenen Vitaminen und Mineralstoffen unterstützen Sie Ihren Körper und Ihr Immunsystem. Gerade das Vitamin C, das vor allem in Zitrusfrüchten und Kiwis enthalten ist, stärkt unser Immunsystem. Zudem hilft Zink, welches in Fisch, Milch, Käse und Haferflocken enthalten ist, bei vielen Abwehrprozessen. Kommen Sie gut durch die Erkältungszeit und bleiben Sie gesund!

apowida Apotheke

TAG DER ZAHNGESUNDHEIT

In der Arneburger Zahnarztpraxis

Am 27. September besuchten wir Schüler der Klasse 1 b die Arneburger Zahnarztpraxis. Zuerst bestaunten wir die schicken Räume mit schönen Bildern über den Zahnarztstühlen.
Dann teilten wir uns in zwei Gruppen auf. Eine Gruppe übte nach tollen Musik-Raps das richtige Putzen der Zähne und konnte an einem Ei, das zum Teil mit Elmex eingestrichen wurde, beobachten, was mit der Schale geschieht, wenn das Ei im Essig liegt.
Die andere Gruppe beschäftigte sich zuerst mit der Ernährungspyramide und versuchte danach durch Verkosten herauszufinden, wo wir auf der Zunge z. B. süß oder sauer schmecken. Dann durften wir Zahnarzthelfer sein und Frau Balecke z. B. Spiegel reichen. Alle Geräte hat uns die Zahnärztin toll erklärt und vieles konnten wir sogar selbst probieren. Natürlich haben wir die Gruppen auch getauscht.
Eins wissen wir ganz genau: Angst vor dem Zahnarzt müssen wir nicht haben! Und noch ein Tipp zum Weitersagen: Setzt euch eine Sonnenbrille auf, dann blendet euch die große Lampe nicht!
Zum Abschluss erhielt jedes Kind eine Tüte mit wichtigen Dingen für das Zähneputzen und einen knackigen Apfel. Wir bedanken uns ganz herzlich bei Frau Balecke und ihren Zahnarzthelferinnen für die super organisierte und durchgeführte Prophylaxe, auch im Namen der Klassen 1 a und 2, die ebenfalls die Zahnarztpraxis besuchten. Es war Spitze!!!

Die Schüler und Schülerinnen der Klasse 1 b

„RAUS IN DIE NATUR“ – EIN PROJEKT DES LANDESJAGDVERBANDES E. V.

Rollende Waldschule

Am Dienstag bekamen wir die Möglichkeit, die rollende Waldschule des Landesjagdverbandes e. V. kennenzulernen. Ein auf den ersten Blick unscheinbares Auto mit Anhänger rollte auf unseren Schulhof und ließ wenig später die Kinderaugen groß werden. Die rollende Waldschule war ausgestattet mit vielen Tierpräparaten, Fellen, Fühlkästen und ganz viel spannendem Wissen, das uns durch das geschulte Personal vermittelt wurde. Die Schüler und Schülerinnen konnten ihr Wissen über Wälder, Tierarten und Lebensweisen mit einbringen und erweitern. Fünf Kinder brauchte es, um ein Wildschweinfell auszubreiten, was ist der Unterschied zwischen einer Eule und einem Uhu, welche Beeren von Bäumen kann ich essen und welche Tiere leben eigentlich genau vor unserer Tür? Für viele Kinder waren das ganz neue Erfahrungen.
Wir bedanken uns herzlich bei Stefanie Neumann für diesen spannenden Einblick und freuen uns schon auf ein nächstes Mal.

Das Team der Grundschule Arneburg

MUSIKTHEATER „DELICIAE THEATRALIS“

Musikunterricht einmal anders

Im Rahmen des altmärkischen Musikfestes gastierte das Musiktheater „Deliciae Theatralis“ aus Leipzig in der Goldbecker Turnhalle.
Die Kinder beider Standorte der Verbundschule Goldbeck-Iden wurden für eine Stunde in die Welt der Musik und des Tanzes vergangener Jahrhunderte mitgenommen – und das nicht nur als Zuschauer. Ob gesungen oder getanzt wurde, den vier Künstlern gelang es sehr gut, die Mädchen und Jungen mit in das Programm einzubeziehen.
Vielen Dank an den Landkreis Stendal, der diesen musikalischen Höhepunkt mit organisiert hat.

Verbundschule Goldbeck-Iden

VERBUNDSCHULE GOLDBECK-IDEN

1. Tag der offenen Tür

Am 7. Oktober fand in Goldbeck der 1. Tag der offenen Tür der Verbundschule Goldbeck-Iden statt. Bei bestem Wetter eröffneten die Kinder das Fest mit einem kleinen Programm.
Anschließend konnten sich die Gäste die Schule, in der die Kinder nun schon zwei Jahre lernen, ansehen und neben der Schulchronik und Ausstellungen von Schülerarbeiten viele weitere Attraktionen erleben.
Unterstützt durch die beiden Fördervereine der Verbundschule, die eine Tombola, Spiele und Gegrilltes sowie Getränke anboten, konnten sich die Kinder schminken und Haarsträhnen einflechten lassen und auf einer Hüpfburg toben. Es gab Zuckerwatte und im Speiseraum Kaffee und Kuchen.
Clown Tommy und die Seifenblasenshow „Bubble Magie“ sorgten für eine tolle Unterhaltung. Die Goldbecker Jugendfeuerwehr waren vor Ort, ebenso wie die Polizei.
Allen, die mitgeholfen haben, diesen Tag gelingen zu lassen, ein ganz großes Dankeschön.

Verbundschule Goldbeck-Iden

58. SESSION DER ROCHAUER KARNEVALISTEN

Endlich geht es wieder los

Nach den Einschränkungen der vergangenen zwei Jahre, bedingt durch die Corona-Pandemie, hoffen alle Mitglieder und Aktiven der Rochauer-Carnevals-Gemeinschaft (RCG) nun in diesem Jahr auf eine tolle Session. Geplant sind die Eröffnungsveranstaltung am 12. November sowie drei weitere Abendveranstaltungen, eine Nachmittagsveranstaltung und der Kinderkarneval. Diese Veranstaltungen finden im Januar und Februar 2023 statt.

Am 12. November wollen wir mit einem Umzug durch das Dorf die 5. Jahreszeit beginnen. Dabei wird dann das neue Prinzenpaar abgeholt und proklamiert. Wer wird es wohl in diesem Jahr sein??? Insbesondere unter den Mitgliedern und Aktiven wird bereits gerätselt. Aber außer der Präsident weiß es keiner und er wird das Geheimnis nicht lüften.

Der Umzug beginnt um 15.15 Uhr am Gemeindehaus in der Dorfmitte am Dorfkonsum und endet an unserer neu sanierten Mehrzweckhalle. Dort sind dann alle eingeladen, die mit uns die Eröffnungsveranstaltung feiern möchten. Einlass 16.16 Uhr und Punkt 17.17 Uhr erschallt der Kanonenschuss und kündigt den Beginn eines abwechslungsreichen Programms an. In diesem Jahr wird es erstmals ein gemischtes Programm unserer Karnevalskinder und der Erwachsenen geben. Somit erwarten Euch zwei Funkengarden, zwei Männerballette und vieles mehr. Es wird ein buntes Spektakel geben und die Karnevalisten freuen sich darauf, die Gäste mit vielen neuen Programmpunkten zu überraschen. Begleitet wird das Programm durch die Live Band „No Limit", die anschließend bis in die Morgenstunden für tolle Tanzmusik sorgen wird.

Eintrittskarten gibt es im Vorverkauf und an der Abend- bzw. Nachmittagskasse für 5,00 Euro für Erwachsene / Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Eintritt frei. Wer die Karten bereits im Vorverkauf erwirbt, hat garantiert einen guten Sitzplatz, um das Programm zu verfolgen. Ihr erhaltet die Eintrittskarten telefonisch oder per WhatsApp bei Thomas Scheinert unter 0174 7018 784.

Seid dabei! Lasst Euch von der neuen Mehrzweckhalle mit allen technischen Futures überraschen. Wir versprechen Euch einen tollen Auftakt in die 5. Jahreszeit, wenn es dann wieder endlich heißt: „Rochau – es lacht"

INFO

Frank Bräuer
Präsident der RCG
An der Ruthen 17
39579 Rochau
Tel.: 039328-98962
Fax: 039328-98963
Funk: 0172-3104132
www.rochau-es-lacht.de

Redaktionsschluss zu „Hallo Nachbarn"

Die nächste Ausgabe erscheint am 29. November 2022. Unterlagen bis 17. November 2022 abgeben.

Gruppen, Organisationen, Ortschaften und Vereine, die ihre Veranstaltungen ankündigen oder Beiträge veröffentlichen wollen, werden gebeten, ihre Unterlagen bis zu diesem Termin abzugeben.

Informationen, Beiträge und Veröffentlichungen bitte an die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, 39596 Goldbeck gerne auch per E-Mail an: amtsblatt@arneburg-goldbeck.de

LESEKRONE 2022 BEIM REGIONALEN VORLESEWETTBEWERB

Gewinnerin: Emmi Maschewski (9)

Freitagvormittags in der Stadt- und Kreisbibliothek Osterburg-Stendal – knisternde Ruhe erfüllt die zweite Etage. Hier und da ein nervöses Herumrutschen auf dem Stuhl, Händchenhalten mit Mama oder Papa, Löcher in die Luft gucken oder auch die Nase ins Buch stecken. Egal wie, die zwölf anwesenden Viertklässer/innen aus dem Landkreis Stendal haben dasselbe Ziel: Ablenkung beim Warten auf die Krönung. Denn darum ging's am 23. September. Wer überzeugt die Jury Anette Rieger, Danuta Ahrends und Ramona Wienroth mit der Art des Vorlesens eines eigenen und eines unbekannten Textes; gewinnt am Ende die vom Friedrich-Bödecker-Kreis initiierte Lesekrone beim regionalen Vorlesewettbewerb.

„Keine leichte Aufgabe für uns, ihr wart alle toll und könnt stolz auf euch sein", unterstreicht die Leiterin der Medienstätte am Großen Markt 10 in Osterburg, Anette Rieger; überreicht den Zweitplatzierten Cuno Engelmann (Arneburg), Paulina Schmiede (Bismark), Ida Richter (Flessau), Maximilian Migowski (Goldbeck), Romy Fritze (Havelberg), Maya Rose (Iden), Timo Hofmann (Klietz), Maimiti Kattengell (Osterburg), Stella Lemme (Schönhausen), Helene Steger (Stendal) und Mara Schlüter (Tangerhütte) der Reihe nach ihre Urkunden und gratuliert.

Eine Teilnehmerin fehlt noch, schaut sich ungläubig um und muss zweimal aufgerufen werden: Emmi Maschewski von der Freien Schule Elbe-Havel-Land in Kamern lässt sich fröhlich zurückhaltend die Lesekrone aufsetzen und zieht damit gleichzeitig das Ticket zum Landesfinale am 17. November 2022 in Magdeburg. „Deine Frische und Natürlichkeit hat uns berührt. Wir konnten deinen Spaß am Lesen sehen, hören und fühlen", begründet Jurorin Danuta Ahrends.

Alle Mädchen und Jungen haben sich bereits im Schuljahr zuvor in ihrer eigenen Schule für den Wettstreit „Lesekrone 2022" qualifiziert.

Jana Henning
Kreisbibliothek

HOHENBERG-KRUSEMARK

Nach der Wies'n ist vor der Wies'n

dachten sich auch die Seniorinnen und Senioren der Tagespflege „Am Sportplatz" in Hohenberg-Krusemark und feierten am 5. Oktober ihr Oktoberfest. Nach einem zünftigen Frühstück mit Blasmusik, von der Schallplatte, ging es auch schon sofort zum gemütlichen Teil über. Es wurde ordentlich geschunkelt, gesungen und getanzt und mit einer Polonaise ging es durch die Kita zum traditionellen Nagel-Einschlagen. Mit viel Geschick und Muskelkraft wurden die Nägel, schief oder gerade, schnell oder langsam, ins Holz geschlagen. Es gab nur Gewinner und das kleine Wies'n-Herz war der Preis.

Ein üppiges Mittagessen und die Anstrengungen forderten ihren Tribut, sodass einige Gäste eine Pause einlegten. Der Nachmittag wurde dann nochmal für Tanz und Schunkeln genutzt.

Vor der Heimfahrt waren sich alle einig, dass dringender Wiederholungsbedarf besteht.

Das nächste große Event wirft schon seine Schatten voraus. Im Dezember ist eine gemeinsame Weihnachtsfeier mit den direkten Nachbarn, den Kindern und Erziehern der Kita „Dorfkind" geplant.

INFO

Deutsches Rotes Kreuz –Kreisverband Östliche Altmark e. V.
Tagespflege Hohenberg-Krusemark
Straßenhauser Weg 1
39596 Hohenberg-Krusemark

KLEINE GALERIE IM RATHAUS ARNEBURG / ELBE

253. Ausstellungseröffnung

Die Kleine Galerie Arneburg im Rathaus der Stadt Arneburg / Elbe des Kultur- und Heimatvereines lädt alle Interessierten zu seiner 253. Ausstellungseröffnung am 30. November um 19 Uhr, in die Breite Straße 15, im Rathaus, 39596 Arneburg ein.

Wir haben wieder eine Rarität anzubieten von Herrn Karl-Heinz Richter aus Ludwigsfelde. Mit seiner Seifenblasenkunst, die sehr farbenfroh daher kommt in großen und kleineren Formen, kann uns der Künstler mit filigranen Gebilden faszinieren und betören. So vergänglich sie sind, erinnern sie uns an die Kindheit, in der wir vielleicht einst selbst Seifenlösung mit einen Strohhalm in die Luft geblasen haben. Aber, in ihrem Schillern in Regenbogenfarben diese festzuhalten, das ist nicht gelungen. Die Vergänglichkeit, wie jeder Augenblick des Lebens, den wir festhalten wollen, gemahnt uns mit einprägsamen

Augenblicken sorgsam umzugehen, sie wenigstens in der Erinnerung aufzubewahren. Anders Karl-Heinz Richter, der eine Methode gefunden hat, sie zu bannen. „Nach vielen Experimenten ist es mir gelungen, den kostbaren Moment einzufangen und Seifenblasen auf Leinwand zu konservieren.“ So der Künstler.

TRAUMWELTEN, nennt er seine Bilderauswahl, die er uns präsentieren wird. Es macht Freude, die bunten Blasen in den verschiedenen Stadien ihres Werdens und Vergehens anzusehen. Fast wirken sie von den ineinanderfließenden Farben her wie ein Glasperlen- oder Glasmurmelspiel, nur eben sind es keine schweren, kaum runden Glasmurmeln, sondern leichte Seifenblasen, die selten vollkommene Rundung aufweisen und keinesfalls einander ähnlich sind. Jede einzelne hat ihre eigene wandelbare Form, die mit ihrem Zerplatzen endet. Zeit scheinbar für einen winzigen Moment anzuhalten, scheint mir eher nicht nur Traumwelt zu sein, sondern ein Fetzen von geronnener Zeit, die in den Bildern von Richter einen Ausdruck finden. Kosmische Zusammenhänge schimmern auf. So unterschiedlich jeder Tropfen Wasser ist, nicht nur wenn dieser eine Schneeflocke geworden ist, oder ein Tropfen unter dem Mikroskop, so unterschiedlich sind auch die Seifenblasen, die freilich nicht wirklich schwerelos, sondern mit dem eigenen Gewicht und den Einfärbungen gemischt, auf ihre kurze SEINS-REISE gehen. Der Tropfen bläht sich unter dem Einblasen von Luft, wächst und vergeht, manchmal mit einem stummen ‚Peng‘ „schillerndes Leben“ oder wenn man lauscht und noch gute Ohren hat, mit einem ‚Kling‘ seine Existenz unter Zerstäuben in alle Richtungen beendet. Das Assoziieren beim Betrachten der Bilder, die als Zeugnisse vergangener Welten, Räume, Zeiten, auch gegenwärtige und zukünftige Möglichkeiten ausleuchten, wirkt fast philosophisch, denn „alles was entsteht, ist wert, dass es zugrunde geht“.

Es lohnt sich über tiefere Bedeutungen nachzudenken. Und dass Träume oder Hoffnungen schnell zerplatzen können, das erfährt wohl jeder mehrfach im Leben.

Johanna Preß, Galeristin

ALTENZAUNER FORUM FÜR ZEITGESCHICHTE, LITERATUR UND MUSIK – PENGUIN VERLAG – WINKELMANN-BUCHHANDLUNG

Lesung „Gott wohnt im Wedding“

„Gott wohnt im Wedding“ unter diesem Titel stellt das Altenzauner Forum für Zeitgeschichte, Literatur und Musik in Zusammenarbeit mit dem Penguin Verlag München und der Winkelmann-Buchhandlung Stendal am 5. November die Schriftstellerin Regina Scheer mit einer Lesung vor. Sie liest aus ihrem in 2019 veröffentlichten Roman: „Gott wohnt im Wedding“.

Ein Haus erzählt seine Geschichte mit den Lebensgeschichten seiner Bewohner, die diese über ein Jahrhundert erlebten, die alle untereinander und schicksalhaft als Protagonisten in diesem Stoff verwoben sind. Ein Haus im ehemals roten Wedding in diesem ärmlichen Stadtteil in Berlin verbindet Schicksale, die Verletzungen, Verwerfungen, Hoffnungen und Täuschungen in Sequenzen deutscher Geschichte bis in unsere Zeit zu-

sammenführen oder durch Ereignisse vergegenwärtigen. Mit diesem heruntergekommenen Haus in der Utrechter Straße entwickelt Regina Scheer, die großartige Erzählerin deutscher Geschichte, das Leben ihrer Figuren zu einem literarischen Epos. Personen mit ihren Irrtümern, die in Ideologien, Religionen, Traditionen gefangen waren oder sind, die sich verändern und Entwicklungen erleben, die sie nicht für möglich gehalten haben. Auch das Scheitern an ihren Haltungen, die sie von traumatischen Erlebnissen in der Vergangenheit aufgebürdet bekamen, das Reifen an ihren Einsichten und Erkenntnissen, dürfen wir voll Spannung miterleben, um das, was Menschen, vielleicht auch wir selbst in ähnlichen Situationen erfahren haben, in die Gegenwart mitnehmen und verarbeiten. Schier unlösbare Konflikte oder schwer ertragbare Erkenntnisse werden zur Lösung von überkommenen, festgefahrenen Haltungen geführt und immer wieder das Hoffen auf eine bessere Zukunft. Voller Wahrhaftigkeit und menschlicher Wärme werden dem Leser die Protagonisten der miteinander verbundenen Geschichten zunehmend vertrauter und verständlicher, da Scheer uns einfühlsam mitnimmt auf die Lebensreise ihrer Figuren durch die Zeit.

Regina Scheer, 1950 in Berlin geboren, studierte Theater- und Kulturwissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin. Von 1972 bis 1976 arbeitete sie bei der Wochenzeitschrift «Forum». Sie schrieb Liedtexte für den Oktober-Club. Sie war freie Autorin von Reportagen, Essays und Mitarbeiterin der Literaturzeitschrift «Temperamente». Nach 1990 wirkte sie an Ausstellungen, Filmen und Anthologien mit und veröffentlichte mehrere Bücher zur deutsch-jüdischen Geschichte. Für ihren ersten Roman «Machandel» erhielt sie 2014 den Mara-Cassens-Preis.

Anmeldungen sind erbeten unter Telefon 0178/2587449 oder 039394/829954 oder per E-Mail an altenzaunerforum@email.de

Eintritt: 10 €

Adelheid Johanna Preß

ERNST WOLLESEN (1862 – 1939)

Zum 160. Geburtstag des Heimatforschers und Genealogen

Schon mehrfach habe ich in meinen Veröffentlichungen an den am 30. September 1862 im brandenburgischen Pritzwalk geborenen Theologen, Heimatforscher und Genealogen Ernst Wollesen erinnert. Der von 1888-1899 und 1902-1912 in Werben (Elbe) wirkende Geistliche, erlangte durch seine „Chronik der altmärkischen Stadt Werben", den „Beiträgen zur Geschichte des Kreises Osterburg" und „Die Elbüberschwemmung der altmärkischen Wische im Jahre 1909" eine allgemeine Bekanntheit und Wertschätzung. Eine besondere Auszeichnung wurde Wollesen zudem auch noch vor 90 Jahren zuteil. Auf der in Weißenfels stattgefundenen 88. Hauptversammlung des Gustav-Adolf-Vereins der Provinz Sachsen promovierte am 20. Juni 1932 die theologische Fakultät der Universität Halle-Wittenberg den nunmehrigen Zeitzer Pfarrer Ernst Wollesen, der sich um die lokalgeschichtliche Forschung und um die Arbeit des Gustav-Adolf-Vereins große Verdienste erworben hatte, ehrenhalber zum Doktor der Theologie.

Da dessen Leben von mir bereits im 15. Jahrgang dieses „Mitteilungs- und Amtsblattes" („Hallo Nachbarn", Nr. 8 / 2017, S. 15) vorgestellt wurde, soll dessen diesjährigen 160. Geburtstag der Abdruck einer seiner vielen Aufsätze würdigen. Die im Folgenden, anlässlich des diesjährigen 390. Todestags des schwedischen Königs Gustav Adolf II. am 16. November, ausgewählte kleine Wollesen-Schrift erschien zuerst 1911 im „Monatsblatt des Gustav-Adolf-Vereins der Provinz Sachsen" und noch einmal 1926 in der „Osterburger Zeitung". Sie schien mir außerdem auch sehr passend, da Gustav Adolf 1631 in der Altmark und in Werben an der Elbe weilte. Bei dieser nunmehr dritten Veröffentlichung der drei Gustav-Adolf-Worte habe ich mir erlaubt den Schluss durch Einarbeitung des Absatzes zum Gustav-Adolf-Denkmal aus Wollesens erfolgreichen „Führer durch die altmärkische Stadt Werben", Zeitz 1934 (4. Aufl.) noch ergänzend zu aktualisieren.

Christian Falk

Drei Gustav-Adolf-Worte

Neben den bekannten Gustav-Adolf-Stätten unserer Provinz ist unsere altmärkische Gustav-Adolf-Stätte Werben a. d. Elbe in weiteren Kreisen der Gustav-Adolf-Freunde recht unbekannt geblieben. Und doch ist es eine ganz hervorragende Gustav-Adolf-Stätte. Viele wichtige Ereignisse sind dort geschehen. Kein Geringerer als Schiller schildert in seiner „Geschichte des Dreißigjährigen Krieges" ausführlich diese Ereignisse. Nachdem Gustav Adolf in der Nacht vom 11. zum 12. Juli 1631 in dem Fritze'schen Hause am Markte logiert hatte, schlug er einen ganzen Monat lang sein Zelt mitten unter seinen zwischen Elbdeich und Stadt, sowie Elbe und Havel kampierenden Truppen auf. Die Stelle an der des „Königs Gustavi Adolphi Gezelt" gestanden, ist noch heute kenntlich; es ist ein künstlich aufgeworfener Hügel in der Linie von den Windmühlen nach der Elbe vor der alten Havelmündung. Von den damaligen Schwedenlager gibt es noch zwei Risse oder Bilder, von denen eins in der „Werbener Chronik" (Werben a. d. Elbe 1898, S. 144-145) abgebildet und dem Werke des Lotichius „Rerum Germanicarum etc." (1. Bd., Frankfurt a. Main 1646) entnommen ist, das andere der Abdruck eines Planes des Lagers ist. Hier hatte Gustav Adolf das Bündnis mit dem Landgrafen Wilhelm von Hessen-Kassel geschlossen, hier manche jungen altmärkischen Ritter in sein Heere aufgenommen, wie einen Junker Augustus von Bismarck, einen Christoph von Kannenberg u. a., hier seine Finanzen restauriert, kurz, hier hatte er den Siegeszug durch Mittel- und Süddeutschland vorbereitet. Aber was hatte den König bewogen, gerade unser altmärkisches Werben für sein Lager auszuwählen?

Die Antwort führt uns schon zu dem ersten bedeutsamen Gustav-Adolf-Wort. Gustav Adolf hatte die Kaiserlichen aus Tangermünde vertrieben und die dortige alte Burg bezogen. Er beschloss, sich an einem festen Ort niederzulassen und abzuwarten, „was es mit den Kaiserlichen Waffen gegen die alliierten Stände in Oberdeutschland und mit dem Missverständnis zwischen Kursachsen und Tilly für einen Ausgang nehmen würde." Ein solcher fester Ort schien ihm das Städtchen Werben an der Elbe zu sein, wobei zu bedenken ist, dass damals die Havel etwas unterhalb vom heutigen Neu-Werben mündete. Hier konnten von den an der Havel belegenen Ortschaften Lebensmittel den Strom herunter mit leichter Mühe zugeführt werden. „Und wenn nun wirklich der Feind zu beiden Seiten der Elbe mit großer Gewalt gegen ihn vordringen würde, so würde ihn doch die Havel stutzend machen, dass er ihm das Land über der Havel nach Norden zu freilassen musste und ihm die Fourage von dort her nicht benehmen oder auch die Retraite dahin im Falle der Not nicht verwehren konnte." Infolge dieses wohlerwogenen Planes kam der König mit seinem ganzen Heere nach Werben, um dort das feste Lager zu beziehen. Bei der ersten Besichtigung Werbens sagte er, es nehme ihn Wunder, dass die Kriegserfahrenen diesen Ort so schläfrig aus der Acht gelassen, desgleichen er noch nirgends bisher in Deutschland gefunden, der zur Befestigung mehreres tauglich wäre. Der Geschichtsschreiber Werdenhagen, der uns dies erste Gustav-Adolf-Wort mitteilt, fügt zur Bekräftigung ausdrücklich hinzu: „Und dieses habe ihm ein guter Freund erzählt, der es damals aus des Königs Munde selbst gehört habe."

Dies Wort legt ein glänzendes Zeugnis für Gustav Adolfs Feldherrnblick ab. Der Erfolg gab ihm Recht. So vorzüglich war diese befestigte Stellung, dass Tilly und Pappenheim sie vergeblich bestürmten; sie mussten Ende Juli desselben Jahres unverrichteter Sache wieder von Werben abziehen. Es geschah der in der Kriegsgeschichte wohl einzig dastehende Fall, dass der Belagerte den Belagernden aushungerte. Gustav Adolf hatte nämlich vorher alle Getreidevorräte und Lebensmittel aus der näheren und weiteren Umgegend in das Werbener Lager schaffen lassen, eine Maßregel, die natürlich den Städten, namentlich Osterburg und den Dörfern ungeheuren Schaden zufügte.

Noch ehe die Feinde das Werbener Lager bestürmten, hatten die Schweden zur Sicherung desselben die Kaiserlichen aus Havelberg vertrieben. Dabei sprangen die schwedischen Soldaten in die Havel, gingen bis an die Schultern durch den Fluss und nahmen mehr als 400 Feinde gefangen. Als die Gefangenen in das Werbener Lager vor den König gebracht wurden, knieten sie alle vor ihm nieder und baten um Gnade. Der König aber sagte: „Stehet auf, betet Gott an und dankt Ihm für euer Leben. Ihr wäret wert, dass man mit euch eurem eigenen Exempel nach prozedierte; denn ihr geht mit den armen unschuldigen Leuten um ärger als die Türken."

War uns das erste Gustav-Adolf-Wort ein Beweis seines Feldherrnblicks, so ist uns dieses zweite Wort ein Beweis seiner Demut und seiner Barmherzigkeit, seiner Demut, die mit Entrüstung göttliche Verehrung

von sich weist, seiner Barmherzigkeit, die an den Feinden nicht Gleiches mit Gleichem vergilt.
Wie schon oben bemerkt wurde, stand des Königs Zelt auf einem Hügel inmitten seiner Truppen. Dieser Hügel hat noch dadurch eine besondere geschichtliche Bedeutung gewonnen, dass er im Jahre 1762, am 22. Juni, von der preußischen Königin Elisabeth Christine und ihrem Gefolge besucht wurde. Aus dem sehr interessanten Bericht des damaligen Bürgermeisters Marggraf über den Besuch der Königin ist auch der obige Ausdruck von „dem Lager, wo des Königs Gustavi Adolphi Gezelt gestanden“, entnommen. In diesem „Gezelt“ ereignete sich folgende wunderschöne Geschichte:
In dem Lager vor Werben hatte sich der König, so erzählt uns ein Geschichtsschreiber, in seinem Zimmer ganz allein verborgen und gegen seine Gewohnheit die Tür zugemacht. Als nun sein Hofrat Jacob Steinberg zu ihm wollte, um einige Nachrichten zu bringen, machte er die Tür etwas leise auf und sah, dass der König andächtig in der Bibel las. Darum wollte er nicht stören, sondern machte die Tür wieder leise zu. Aber der König bemerkte ihn und hieß ihn hereinkommen. Als er um Verzeihung bat, weil er ihn in seiner Andacht gestört, sagte der König zu ihm: „Da suche ich mir einen Trost in Gottes Wort; denn ich merke, dass der Teufel keinen Menschen mehr nachstellt, als denen, die vor ihr Tun Gott allein Rechenschaft zu geben haben.“ Über dieses Geschichtchen könnte man schreiben: „Gottesfurcht ist aller Weisheit Anfang.“ (Sprüche 9,10 und Psalm 111,10)
Wie alle großen Männer eine ganz verschiedene Beurteilung gefunden haben, so auch unser Held Gustav Adolf. Während die einen ihn einen verbrecherischen König, den verruchten Patron des Gustav-Adolf-Vereins, den größten Missetäter aller Zeiten nennen, preisen die andern ihn als den frommen evangelischen Christen, als den tapferen Helden, als den Retter des deutschen Protestantismus in dem furchtbaren dreißigjährigen Kriege. Ich denke, die obigen drei Gustav-Adolf-Worte kennzeichnen uns den König so trefflich und deutlich, dass wir keinen Augenblick schwankend zu sein brauchen, auf wessen Seite seiner Beurteiler wir uns zu stellen haben.
Es sind nicht allzu viel echte, glaubwürdige, zuverlässige von dem Könige Gustav Adolf während seines deutschen Aufenthalts gemachte Aussprüche bekannt; um so mehr können wir es begrüßen, dass wir ihre Zahl haben um drei vermehren können. Und dass diese Aussprüche in unserer altmärkischen Heimat getan sind, macht sie uns noch besonders lieb und wert. Ich glaube, nachgewiesen zu haben, welch´ eine bedeutsame Gustav-Adolf-Stadt das kleine Städtchen Werben an der Elbe ist. Am 19. Juli 1931 wurde vor dem Werbener Rathause das schlichte, aber doch würdige Denkmal des Schwedenkönigs Gustav Adolf feierlich enthüllt. Es besteht aus einem Sockel von Klinkersteinen, einem darauf ruhenden Sockel und aus einer ca. 5 Meter hohen von vier Kugeln gekrönten Säule. Der aus Basalt bestehende Sockel trägt auf seinen vier Seiten die Inschriften: „Dem Gedächtnis König Gustav Adolfs von Schweden“, „At minnet av Gustav II. Adolf“, „Werben 1631 – 1931“ und „Kol. 4 v. 2–4“. Diesen Spruch hatte Gustav Adolf am 21. Juli 1631 auf dem Vorwerk Arnsberg bei Werben auf ein Blatt geschrieben; er sollte zweifellos der Text für die Predigt des kommenden Sonntags sein, an dem der Feind schon in bedenkliche Nähe gekommen war. Möchte denn durch diese Feier, an der sich auch Schweden beteiligten, die Gustav Adolf-Bedeutung der Stadt immer bekannter, die Gustav Adolf-Liebe der Werbener immer größer werden!

Ernst Wollesen

Tourenplan Fahrbücherei

Tour Arneburg
Die Fahrbücherei kommt an folgenden Tagen: 16.11., 07.12.2022

Arneburg Schule	10:30 – 13:15 Uhr
Krusemark Kindergarten	13:30 – 13:55 Uhr
Hindenburg Breite Str.	14:05 – 14:30 Uhr
Schwarzholz Dorfmitte	14:40 – 14:55 Uhr
Arneburg Bahnhofstr.	15:15 – 16:25 Uhr
Eichstedt Gaststätte	16:45 – 17:15 Uhr
Baben Dorfmitte	17:30 – 17:50 Uhr

Tour Flessau
Die Fahrbücherei kommt an folgenden Tagen: 22.11., 13.12.2022

Rochau Dorfmitte	12:00 – 12:30 Uhr

Tour Goldbeck
Die Fahrbücherei kommt an folgenden Tagen: 11.11., 02.12.2022

K. Schwechten Kindergarten	10:30 – 10:50 Uhr
Goldbeck Sekundarschule	11:10 – 13:10 Uhr
Hassel Kindergarten	13:30 – 14:00 Uhr

Tour Groß Garz
Die Fahrbücherei kommt an folgenden Tagen: 08./29.11., 20.12.2022

Werben Marktplatz	16:25 – 17:25 Uhr

Tour Heeren
Die Fahrbücherei kommt an folgenden Tagen: 09.11., 30.11.2022

Hassel Dorfgemeinschaftshaus	16:50 – 17:20 Uhr
Wischer Bushaltestelle	17:30 – 17:50 Uhr

Tour Iden
Die Fahrbücherei kommt an folgenden Tagen: 24.11., 15.12.2022

Iden Schule	11:00 – 12:10 Uhr
Rohrbeck Dorfmitte	12:25 – 12:45 Uhr
Busch Dorfmitte	15:20 – 15:35 Uhr
Behrendorf Neubau	15:45 – 16:15 Uhr
Giesenslage Dorfmitte	16:25 – 16:45 Uhr
Sandauerholz Dorfmitte	16:55 – 17:05 Uhr
Büttnershof Dorfmitte	17:15 – 17:30 Uhr

Spielzeug- und Kleiderbörse

für ✧ Baby ✧ Kinder ✧ Teenager
✧ Spielzeug
✧ Bücher, Spiele, CD´s ...
✧ Babyzubehör
✧ Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Stadthalle Arneburg

Sonntag,
13. November 2022
9 bis 12 Uhr

Anmeldung nur unter carsten.sommer@stadt-arneburg.de
oder
Tel. 039321/53374
Montag bis Freitag ab 16 Uhr bis 18 Uhr

WERK VON MERCER STENDAL

Stillstand für Service und Innovation

Vom 4. bis 18. November stehen im Werk von Mercer Stendal alle Räder still. Umfangreiche Sicherheitsprüfungen, Reinigungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sind während dieser zwei Wochen geplant. Diese Arbeiten sind für einen störungsfreien Produktionsprozess wichtig. Außerdem werden erste Aufbauarbeiten nach dem Brand im Juli stattfinden.

Während des Produktionsstillstandes kann es zu erhöhtem Verkehrsaufkommen oder Lärmbelästigungen kommen. Bei dem Ab- und Anfahrprozess ist eventuell mit kurzzeitigen Geruchsbelästigungen in der näheren Umgebung des Werkes zu rechnen.

Wir sehen alle Maßnahmen vor, dass Störungen und Belästigungen so gering wie möglich ausfallen. Sollte es dennoch dazu kommen, bitten wir um Verständnis.

Team Medien
Mercer Stendal

Blick auf Teil des Zellstoffwerkes im Industrie- und Gewerbepark Arneburg

WOHNUNGEN ZU VERMIETEN

GEMEINDE IDEN

Iden, Neue Straße
- 1-Raum-Whg.: 29,73 m², Grundmiete: 4,20 €/m², Fernwärme
- 2-Raum-Whg.: 45,47 m², Grundmiete: 4,09 €/m², Fernwärme
- 3-Raum-Whg.: 59,98 m², Grundmiete: 4,09 €/m², Fernwärme

Iden, Schmiedeweg 3
- 2-Raum-Whg.: 44,80 m², Grundmiete: 4,00 €/m², Fernwärme
- 3-Raum-Whg.: 54,70 m², Grundmiete: 4,09 €/m², Fernwärme

Iden, An der Feldbreite 8 – 11
- 2-Raum-Whg.: 39,05 m², Grundmiete: 3,50 €/m², Fernwärme
- 3-Raum-Whg.: 55,68 m², Grundmiete: 4,00 €/m², Fernwärme

Iden OT Rohrbeck, Walslebener Str. 7
- 3-Raum-Whg.: 55,80 m², Grundmiete: 4,50 €/m² mit Einbauküche, Erdgasheizung

GEMEINDE HOHENBERG-KRUSEMARK

Hohenberg-Krusemark, Hauptstraße 33
- 1-Raum-Whg.: 30,45 m², Grundmiete: 4,35 €/m², Erdgasheizung

Hohenberg-Krusemark, Hauptstraße 46
- Gewerberäume mit Einbauküche ca. 150 m², Miete nach Vereinbarung, Erdgasheizung

Hindenburg, Werbener Straße 7
- 3-Raum-Whg.: 78,82 m², Grundmiete: 4,00 €/m², Erdgasheizung

Osterholz, Am Deich 8
- 4-Raum-Whg.: 70,44 m², Grundmiete: 4,00 €/m², Flüssiggasheizung

HANSESTADT WERBEN

Hansestadt Werben, Behrendorfer Straße 14 – 16
- 2-Raum-Whg.: 45,24 m², Grundmiete: 4,50 €/m², Erdgasheizung
- 3-Raum-Whg.: 58,76 m², Grundmiete: 4,50 €/m², Erdgasheizung

Weitere Wohnungen in Behrendorf und Giesenslage auf Anfrage!

In der Gemeinde Hohenberg-Krusemark sowie der Hansestadt Werben ist eine Mietkaution in Höhe von zwei Monatsgrundmieten zu hinterlegen.

INFO

Bitte informieren Sie sich telefonisch oder kommen Sie zu einem persönlichen Gespräch in mein Büro:

Kaufmännische Dienstleistungen Franka Seehaus
Lindenstraße 11
39606 Iden
Telefon: 039390/917 321
E-Mail: franka_seehaus@gmx.de

Sprechzeiten:
Dienstag und Donnerstag
8.00 Uhr – 14.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

STADT ARNEBURG

Breite Straße 59
- sanierte 1-R.-Whg, ca. 34 m², OG

Sandauer Straße 11
- sanierte 1-R.-Whg, ca. 39 m², OG

Bahnhofstraße 10
- 3-R.-Whg, ca. 73 m², OG (auf Anfrage)
-

GEMEINDE ROCHAU

Eichenweg 1
- 3-R.-Whg.; ca. 59 m²; EG (auf Anfrage)
-

Eichenweg 3
- 3-R.-Whg.; ca. 59 m², EG (auf Anfrage)

Die Wohnungen in Rochau haben durch den Nahwärmeanschluss günstige Heizkosten.
Es ist jeweils eine **Mietkaution** in Höhe von **zwei Grundmonatsmieten** zu hinterlegen.

INFO

Sprechzeiten Wohnungswesen:

Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr
	13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr

Nähere Angaben zu den Wohnungen können Sie im Infrastrukturbetrieb (Eigenbetrieb) der Stadt Arneburg, Wohnungswesen, Osterburger Str. 1 in 39596 Arneburg erhalten.

Kontakt:
Frau Calließ
SB Wohnungswesen
✆ 039321 54 78 13 –
E-Mail: wowi@isb-arneburg.de

SERVICE

Sprechzeiten in der Verbandsgemeinde

MO	keine Sprechzeit
DI	09:00–12:00 Uhr und 13:00–17:30 Uhr
MI/FR	09:00–12:00 Uhr
DO	09:00–12:00 Uhr und 13:00–15:30 Uhr

EINWOHNERMELDEAMT

MO/MI/FR	keine Sprechzeit
DI	09:00–12:00 Uhr und 13:00–17:30 Uhr
DO	09:00–12:00 Uhr und 13:00–15:30 Uhr

STADTBÜRO HANSESTADT WERBEN (ELBE)

✆ 039393/217
Montag, den 07.11.2022, 10:00–13:00 Uhr im Einwohnermeldeamt

SCHIEDSSTELLE ARNEBURG-GOLDBECK

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck findet am **Dienstag**, **01.11.2022** von 17:00 bis 18:00 Uhr im Verwaltungsamt Goldbeck statt. Ansprechpartner der Schiedsstelle ist Frau Angelika Wichmann, außerhalb der Sprechzeit unter Tel.: 039390-939950 oder 01520-7163623 zu erreichen.

ERREICHBARKEIT DER POLIZEISTATION

Sitz: Arneburg, Breite Str. 15
✆ 039321/518-23
Fax 039321/518-18
PHM Behrend ✆ 0151/74307100,
PHM Treu ✆ 0151-74307099

Erreichbarkeit und Zuständigkeit im Rathaus Arneburg

BÜRGERDIENSTE UND GEMEINDEENTWICKLUNG

Fachbereich Bürgerdienste und Gemeindeentwicklung
Fachbereichsleiterin –
Planung, Stadtsanierung, Hochbau/Tiefbau:
Frau Kuhlmann, s.kuhlmann@arneburg-goldbeck.de ✆ 039321/518-40
Bürgerdienste + Gemeindeentwicklung
Frau Fichte ✆ 039321/518-11

BÜRGERDIENSTE

Teamleiter Bürgerdienste:
Herr Deutsch, d.deutsch@arneburg-goldbeck.de ✆ 039321-518-46
Feuerwehren
Frau Gruber ✆ 039321/518-45
Ordnungsbehördliche Aufgaben, Veranstaltungen
Frau Hack ✆ 039321/518-47
Anmeldung Kitas und Horte
Frau J. Stamm ✆ 039321/518-22
Bürgerdienste Einwohnermeldeamt, Fundbüro
(nur zu den Sprechzeiten besetzt):
Frau Ratajski
einwohnermeldeamt@arneburg-goldbeck.de ✆ 039321/518-30
Tourismusbüro:
Frau Jordan, tourismus@arneburg-goldbeck.de ✆ 039321/518-17

GEMEINDEENTWICKLUNG

Teamleiterin Gemeindeentwicklung/Beitragserhebung:
Frau Fleschner, k.fleschner@arneburg-goldbeck.de ✆ 039321/518-21
Hochbau, Dorferneuerung
Herr Ulbrich ✆ 039321-518-43
Vergabestelle, Tiefbau
Herr Bethge ✆ 039321-518-33
Allgemeine Bauverwaltung, Fähren, Sportboothafen
Frau Bösner ✆ 039321-518-41
Allgemeine Bauverwaltung, Friedhof, Archiv:
Herr Nix ✆ 039321-518-41

Erreichbarkeit und Zuständigkeit im Verwaltungsamt in Goldbeck

www.arneburg-goldbeck.de, ✆ 039388/971-0, Fax: 039388/971-69

Verbandsgemeindebürgermeister:
Herr Schernikau, r.schernikau@arneburg-goldbeck.de ✆ 039388/971-10
Sekretariat:
Frau Glaw ✆ 039388/971-11
sekretariat@arneburg-goldbeck.de

STEUERUNGSUNTERSTÜTZUNG

Steuerungsunterstützung Teamleiter:
Rechtsangelegenheiten
Herr Aßmuß ✆ 039388/971-30
marco.assmuss@arneburg-goldbeck.de
Allgemeine Verwaltung, Sitzungsdienst:
Frau Konert ✆ 039388/971-23
Allgemeine Verwaltung, Sitzungsdienst, Wahlen:
Frau Becker, Frau Ratajski ✆ 039388/971-32
Personal/Gehalt/AGH/Amtsblatt:
Frau K. Stamm, Frau Ehrenberg ✆ 039388/971-40
amtsblatt@arneburg-goldbeck.de
Förderberatung/Öffentlichkeitsarbeit
Herr Beiersdörfer ✆ 039388-971-50

Bürgerdienste – Einwohnermeldeamt/Fundbüro:
Frau Stock ✆ 039388/971-33
einwohnermeldeamt@arneburg-goldbeck.de
Bürgerdienste – Standesamt:
Frau Fanta, Frau Benke ✆ 039388/971-31
Bürgerdienste – Hunde/Gewerbe/Märkte
Herr Rottstädt ✆ 039388-971-25

FINANZEN UND ZENTRALE DIENSTE

Fachbereichsleiterin:
Frau Hoedt, d.hoedt@arneburg-goldbeck.de ✆ 039388/971-20
Teamleiterin Finanzen/Kassenleiterin:
Frau Dähnrich, a.daehnrich@arneburg-goldbeck.de ✆ 039388/971-21
Vollstreckung:
Frau Dietrich ✆ 039388-971-60
Kasse:
Frau Sandel ✆ 039388-971-22
Steuern/Datenschutz:
Frau Drechsel ✆ 039388/971-12
Doppik/Kalkulation:
Herr Böker ✆ 039388/971-24

ZENTRALE DIENSTE

Teamleiterin Zentrale Dienste, Liegenschaften/Kommunalvermögen:
Frau Lindau, k.lindau@arneburg-goldbeck.de ✆ 039388/971-41
Systemadministrator/Schwimmbad:
Herr Sommer ✆ 039388-971-26
Gebäudemanagement/Schwimmbad:
Frau Zander ✆ 039388-971-34
Allgemeine Verwaltung, Schulen/Versicherungen, Beschaffung
Frau Glomm ✆ 039388-971-13